



Kärntner Landeszeitung

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE DES LANDES KÄRNTEN

Redaktion und Administration: Klagenfurt, Arnulfplatz 1, Telefon 36-01, Klappe 451, Postsparkassenkonto 189.606. Kärntner Landeshypothekenanstalt, Konto Nr. 11 349

Anzeigen werden entgegengenommen in der Administration in Klagenfurt und in allen Annoncenexpeditionen. Preise laut Anzeigenlarif. Bezugsgebühren: jährl. S 60.—, halbjährl. S 30.—, monatl. S 5.—

7. Jahrgang / Nummer 26

Freitag, den 28. Juni 1957

Einzelpreis S 1.20

Sitzung der Landesregierung

In der Sitzung der Kärntner Landesregierung, die am 26. Juni unter dem Vorsitz von Landeshauptmann Wedenig stattfand, wurde eine Reihe von Beförderungen von Landesbeamten sowie die Verleihung von Berufstiteln an verdiente Lehrpersonen beschlossen. Der Landeshauptmann legte den Bericht des Rechnungshofes über die Gebarung der Stadt Villach für das Verwaltungsjahr 1955 vor, der zur weiteren Behandlung dem Kärntner Landtag übermittle wird.

Lhstv. Kraßnig berichtete über die beim Bundesministerium für Inneres abgehaltenen Besprechungen über das jugoslawische Flüchtlingsproblem. Auf seinen Antrag wurde beschlossen, das den in der Landesblindenanstalt in Klagenfurt auf Kosten der öffentlichen Fürsorge in Pflege befindlichen Blinden gewährte monatliche Taschengeld von S 45.— auf S 100.— zu erhöhen.

Auf Antrag des Lhstv. Ferlitsch genehmigte die Landesregierung eine Verordnung, mit der in fließenden Gewässern der Fischfang mit Fanggeräten, die mit mehr als drei Ködem versehen sind, verboten wird.

Landesrat Sima berichtete über den Stand der Finanzausgleichsverhandlungen und über die neuerdings eingeleiteten Bemühungen, dem vom Kärntner Landtag beschlossenen Nachholprogramm für Südkärnten auch in diesem Zusammenhang zur Verwirklichung zu verhelfen. Ein entsprechender konkreter Vorschlag, den Forderungen Kärntens im neuen Finanzgleichgesetz Berücksichtigung zu sichern, wurde einstimmig gutgeheißen. Dem Landesfinanzreferenten wurden für seine Bemühungen Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Die beantragte Verlosung von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen durch die Kärntner Landes-Hypothekenanstalt wurde genehmigt. Die Landesregierung nominierte sodann als Vertreter des Landes Kärnten für die Hauptversammlung der KELAG Landeshauptmann Wedenig, für die Generalversammlung der Kärntner Flughafenbetriebsgesellschaft Lhstv. Kraßnig und für die Hauptversammlung der Kanzelbahn AG Landesrat Sima.

Landesrat Scheiber erstattete einen ausführlichen Bericht über die letzten Hochwasserschäden in Kärnten.

Landesrat Ing. Truppe berichtete schließlich über die beabsichtigten Baumaßnahmen auf Kärntner Bundes- und Landesstraßen sowie über die Vorarbeiten für den Bau der Autobahn in Kärnten. Das genaue Straßenbauprogramm für die Landesstraßen wird noch im einzelnen festgelegt werden.

Der Lebenshaltungskostenindex im Juni

Der Lebenshaltungskostenindex, berechnet vom Amt der Kärntner Landesregierung, Landesstelle für Statistik, ist von Mitte Mai bis Mitte Juni 1957 um 1,4 Prozent gestiegen und beträgt 953,54 Punkte. Er liegt um 4,2 Prozent höher als zur gleichen Zeit des Vorjahres.

Der Nahrungsmittelsindex erhöhte sich infolge der saisongemäßen Aufwärtsentwicklung der Eier- und Kartoffelpreise um 1,7 Prozent. Die Erhöhung des Bierpreises bewirkte eine Steigerung des Teilindex „Genußmittel“ um 1,1 Prozent. Erhöht hat sich diesmal auch der Wohnungsindex wegen Verteuerung des Betriebskostenelementes Wasserzins. Weiter erhöhte der Teilindex „Haushaltsgegenstände“ eine kleine Erhöhung infolge Verteuerung des Preises für Fleischmaschinen. Steinkohle wurde ebenso teurer, so daß sich der Teilindex „Beleuchtung und Beheizung“ um 2 Prozent erhöhte. Bei den übrigen Bedarfsgruppen traten keine Änderungen ein.

Die Gegenüberstellung der Monate Mai und Juni 1957 zeigt in den einzelnen Bedarfsgruppen folgendes Bild:

	1945 = 100	Mai 1957	Juni 1957
Gesamt		940,42	953,54
Nahrungsmittel		980,16	996,73
Genußmittel		979,61	990,48
Beleidung		971,42	971,42
Wohnung		496,48	531,96
Beleuchtung und Beheizung		1335,18	1361,36
Haushaltsgegenstände		1124,31	1132,60
Reinigung und Körperpflege		786,36	786,36
Bildung und Unterhaltung		641,62	641,62
Verkehrsmittel		1131,35	1131,35
Schulbedarf		635,69	635,69

116,9 Millionen für Bundesstraßenbau

Erweiterung des ursprünglichen Straßenbauprogrammes in allen Bezirken Kärntens Vordringlichstes Projekt für die nächste Zukunft: Wörthersee-Norduferstraße

Kärntens Bundesstraßenbauprogramm hat eine erfreuliche Aufstockung erfahren, erklärte der Straßenbaureferent der Kärntner Landesregierung, Landesrat Ing. Truppe, auf einer Pressekonferenz am Mittwoch, den 26. Juni. Die eifrigen Bemühungen Kärntens um höhere Zuwendungen für den Bundesstraßenbau bei den zuständigen Stellen in Wien waren von Erfolg begleitet.

Das ursprüngliche Bundesstraßenbauprogramm für Kärnten war nur mit 71,9 Millionen Schilling veranschlagt. Nun hat der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau in Anbetracht der Bedeutung Kärntens als Fremdenverkehrsland zusätzlich weitere 45 Millionen Schilling für den Straßenbau in unserem Bundesland flüssig gemacht, so daß Kärnten in diesem Jahre 116,9 Millionen Schilling für die Erhaltung und den Ausbau des Bundesstraßennetzes zur Verfügung stehen. Diese Summe ist der höchste Bundesstraßenkredit, den Kärnten je für sein Investitionsprogramm erhalten hat.

Dadurch wird es möglich sein, mehr als vorgesehen, im südkärntnerischen Notstandsgebiet zu verbauen und dem wirtschaftlichen Tiefstand dieses Landesteiles neue Impulse zu geben. Für Südkärnten sind 15,8 Millionen Schilling, und zwar 8,5 Millionen Schilling für den eigentlichen Straßenbau und 7,5 Millionen Schilling für den Brückenbau, vorgesehen.

Die Zuwendungen seitens des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau für Kärntens Bundesstraßen aus Budgetmitteln betragen im Jahre

	Millionen Schilling
1950	34,1
1951	44,3
1952	44,2

	Millionen Schilling
1953	67,7
1954	75
1955	82,7
1956	87
1957	116,9

Nach dem Bundesstraßenbauprogramm, das der Baureferent Ing. Truppe dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, als der obersten Bundesstraßenbehörde, samt allen Projektierungsunterlagen vorlegte und das Bundesminister Dr. Bock billigte, wird es nun nach Klärung der finanziellen Fragen möglich sein, das bisher unzulängliche Bauprogramm in allen Bezirken zu erweitern.

Im politischen Bezirk Klagenfurt

sind nun die Staubfreimachung der Rosentaler Bundesstraße in Unterferlach, die Sicherungsarbeiten des Loibtunnels und Baumaßnahmen auf der Turracher Bundesstraße Feldkirchen-Waiern vorgesehen. Ferner wird auf verschiedenen Straßenzügen die Brückensanierung durchgeführt; auf der Ossiacher Bundesstraße wird die Strecke Feldkirchen—St. Veit ausgebaut.

Im Wolfsberger Bezirk

wird die Obdacher Bundesstraße Reichenfels—Bad St. Leonhard III weitergeführt; außer-

dem werden kleine Stahlbetonplattenbrücken auf verschiedenen Straßen hergestellt. Auf der Packer Höhe wird ein Winterstützpunkt für den Straßenwärter errichtet.

Im Bezirk Villach

wird neben dem Ausbau der Millstätter Bundesstraße Afritzer See—Gassen und der Staubfreimachung der Rosentaler Bundesstraße Feistritzgraben—Maria-Elend nunmehr auch das Straßenstück Federaun—Pogöriacher Kreuz in den Ausbau einbezogen. Auch das Stück Feistritzgraben—St. Jakob—St. Peter im Rosental kann nun begonnen werden. Ferner sind Brückenverbesserungen im Bezirke vorgesehen.

Im Bezirk Spittal/Drau

erfährt das Straßenbauprogramm eine erfreuliche Erweiterung. Vor allem auf der Millstätter Bundesstraße werden die Umfahrung Radenthein, die Ortsdurchfahrten Seeboden und Millstatt in Angriff genommen. Auch die Katschberg-Bundesstraße wird in ihren Bauabschnitten Rennweg—Spittal und Seebach—Spittal weiter erneuert. Im Maltatal in den Granitsteinbrüchen wird für den Steinvorrat erhöht abgebaut. Ein wichtiger Bauabschnitt, der nun begonnen wurde, ist die Fortsetzung des Ausbaues der Mölltal-Bundesstraße von Möllbrücken nach Spittal.

Im Bezirk Hermagor

wird neben der Weiterführung der Plöckenstraße durch die zusätzlichen Mittel auf der

Fortsetzung Seite 4

Oberregierungsrat Dr. Walter Pfliegerl:

Das Religionsbekenntnis – rechtlich betrachtet

Die Glaubensgemeinschaften in Österreich und ihre Stellung im Staatsleben

Mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe am 1. August 1938 und der staatlichen Personenstandsverzeichnung durch besondere Standesämter an Stelle der kirchlichen Matrikenführung am 1. Jänner 1939 büßte die Frage der Religionszugehörigkeit einer Person für den staatlichen Rechtsbereich viel von ihrer früheren Bedeutung ein. Das wird begreiflich, wenn man berücksichtigt, daß vordem nach dem Grundsatz der „Notzivilhe“ in der Regel konfessionelle Organe bei den Eheschließungen intervenierten — die Ziviltrauung vor der Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870, RGBl. Nr. 51, war eine seltene Ausnahme — und die Seelsorger der gesetzlich anerkannten Kirchen zur Ma-

trikenführung im übertragenen staatlichen Wirkungskreis ermächtigt waren; staatliche Matriken wurden von den Bezirksverwaltungsbehörden nur für „Konfessionslose“, das Eheregister überdies in den Fällen einer „Notzivilhe“ geführt. Heute haben die Eheschließung und die Personenstandsverzeichnung (Matrikenführung) keinen bekenntnismäßigen Charakter mehr. Das Religionsbekenntnis ist nur mehr hinsichtlich des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Frage der religiösen Kindererziehung und der Kirchenbeitragspflicht von Interesse.

selbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen. Der Artikel 6 Z. 2 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, formuliert das in ähnlicher Weise. Schließlich ist dieser Gleichheitssatz auch im Art. 7 B.-VG, unmittelbar ausgedrückt. Selbst das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1811 nimmt im § 39 darauf Bezug, wonach die Verschiedenheit der Religion auf die Privatrechte keinen Einfluß hat.

Von den erwähnten Verfassungs- und Staatsvertragsbestimmungen leiten sich folgende Grundsätze ab: 1. Die freie Religionswahl (auch Erklärung der Konfessionslosigkeit) für jedermann, mithin nicht nur für Staatsbürger, sondern auch für Staatsfremde. 2. Die Gleichheit der Religionsbekenntnisse, aber nur hinsichtlich der österreichischen Staatsbürger; Staatsfremden steht bei Verletzung dieses Rechtes keine Beschwerde zu. 3. Das Religionsbekenntnis darf den staatsbürgerlichen Pflichten keinen Abbruch tun, das heißt: kein Staatsbürger darf die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (zum Beispiel Geschworenen- oder Schöffenamts, Zeugnisleistung vor Gericht) unter Hinweis auf sein Religionsbekenntnis ablehnen. 4. Weder ein Staatsbürger noch ein Staatsfremder kann zu irgend einer Bekenntnisäußerung (Gebet, Teilnahme an kirchlichen Feierlichkeiten) gezwungen werden. 5. Eine Beitragspflicht für Zwecke einer fremden Religionsgesellschaft ist ausgeschlossen.

Die Rechtsstellung der Religionsbekenntnisse

Das Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781 hatte neben der katholischen Kirche (des römischen, griechischen und armenischen Ritus) auch der evangelischen (des augsbургischen

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit

Das kaiserliche Patent vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 151, das in Ausführung der oktroyierten Märzverfassung ergangen war, brachte erstmalig die „volle Glaubensfreiheit“ als Grundrecht für jedermann. Aber schon das kaiserliche Patent vom 31. Dezember 1851, RGBl. Nr. 3/1852, setzte die im Jahre 1849 verkündeten Grundrechte außer Kraft; die absolute Regierungsform war wieder wirksam geworden. Erst das gemäß Art. 149 Abs. 1 B.-VG. als Bestandteil des österreichischen Verfassungsrechtes geltende Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder verwirklichte mit dem Gedanken der Konstitution auch die Glaubensfreiheit, die nach der oktroyierten Märzverfassung von 1849 kaum mehr war als eine erste Verheißung. Der Artikel 14 des genannten Staatsgrundgesetzes bestimmt: „(1) Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. (2) Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnis

unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. (3) Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetz hierzu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.“ Dieses Programm ist auch im Abschnitt V des III. Teiles (vgl. Art. 62, 66 und 67) des Staatsvertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920, enthalten, der ebenfalls in das Bundes-Verfassungsgesetz (Art. 149 Abs. 1) eingebaut ist. Danach sind alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte; Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen ihnen nicht nachteilig sein; es werden ihnen insbesondere Beschränkungen in Angelegenheiten der Religion nicht auferlegt. Österreichische Staatsbürger, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen die-

und helvetischen Bekenntnisses), der griechisch-nichtunierten (griechisch- und armenisch-orientalisch) und der jüdischen Religionsgemeinschaft eine Rechtsstellung im Staate geschaffen. Aber diesem epochemachenden Patent lag noch der Gedanke fern, die Verhältnisse aller aufgenommenen Bekenntnisse nach dem Grundsatz voller Rechtsgleichheit zu ordnen oder gar den Staatsbürgern die Freiheit zur Bildung neuer Religionsgesellschaften mit korporativen Rechten einzuräumen. Es stellte vielmehr der „herrschenden“ katholischen Kirche die bloß „geduldeten“ Bekenntnisse gegenüber und eröffnete keiner anderen Konfession einen gesetzlichen Weg, die Anerkennung im Staate zu erreichen.

An dieser Situation änderte auch das Staatsgrundgesetz (StGG.) vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nur so viel, als seither der Begriff der „tolerierten“ Bekenntnisse und jener der „dominanten“ Religion in den der „gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ zusammengeschmolzen ist. Die Artikel 15 und 16 StGG. unterscheiden näm-

lich zwischen den „gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ und den „Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses“, wobei nur den ersten das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionstübing und der Selbstverwaltung der inneren Angelegenheiten zugebilligt wird; den letzteren ist lediglich die häusliche Religionsübung gestattet, insofern diese weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist. Diese Bestimmungen wurden durch Art. 63 Abs. 2 des Staatsvertrages von Saint-Germain insoweit modifiziert, als seither (16. Juli 1920) alle Einwohner Österreichs berechtigt sind, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist. Auch im Artikel 6 Z. 1 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 ist der Grundsatz der freien Religionsausübung hinsichtlich aller „unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen“ aufgestellt. Im übrigen verwischten die genannten Staatsverträge den Unterschied zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Religionen in keiner Weise.

Die Rechte und Vorzüge der anerkannten Religionen

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erscheinen als privilegierte Korporationen des öffentlichen Rechtes. Das Gesetz bezeichnet sie als „Körperschaften des öffentlichen Rechtes“. Sie unterliegen also nicht den Bestimmungen des Vereinsgesetzes. Ebenso sind Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen über das Versammlungsrecht ausgenommen. Hinsichtlich ihrer inneren Angelegenheiten kommt ihnen eine durch die Staatsgesetzgebung beschränkte Autonomie zu.

Die inneren Angelegenheiten der Kirchen

Das Gesetz selbst enthält keine Definition. Nach der herrschenden Lehre gehören aber jedenfalls hieher: Alle Fragen des Dogmas und der Form der Gottesverehrung (Kultus, Ritual), die Disziplinargewalt und die geistliche Amtsführung, der Religionsunterricht, die konfessionellen Schulen, die Kirchendisziplin, die Durchführung von freiwilligen Sammlungen und grundsätzlich auch die Einhebung von Kirchenbeiträgen. Außerdem besitzen die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften noch folgende Rechte und Vorzüge: 1. Die Seelsorger sind im wesentlichen den staatlichen Funktionären gleichgestellt. Bis zum 1. August 1938 bzw. 1. Jänner 1939 waren ihnen öffentliche Agenden von größter Bedeutung anvertraut, und zwar die Führung der

Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen, damit die Evidenzhaltung der Bevölkerung, sowie die Intervention bei Eheschließungen. 2. Das Vermögen der Kirche genießt einen besonderen gesetzlichen Schutz. 3. Die politische Exekution hinsichtlich der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen (Kirchensteuer). 4. Die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, deren Amtspersonen, Dogmen, Einrichtungen und Versammlungen, ihre Gotteshäuser und Kirchengüter genießen einen erhöhten strafgesetzlichen Schutz.

Trotzdem ist die Frage, ob die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Selbstverwaltungskörper anzusehen sind, zu verneinen. Das juristische Hauptmerkmal jeder Selbstverwaltung besteht nämlich darin, daß einer juristischen Person Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in relativer Unabhängigkeit von der zentralen Staatsgewalt übertragen sind. Das ist aber bei den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nicht der Fall. Die inneren Angelegenheiten, deren selbständige Ordnung und Verwaltung ihnen gemäß Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verfassungsrechtlich gewährleistet ist, sind nicht Angelegenheiten der Staatsverwaltung, sondern eben Kirchenangelegenheiten. Die Religionsgesellschaften sind zwar wohl zur Mitwirkung an der Staatsverwaltung im übertragenen Wirkungskreis verpflichtet. Diese Mitwirkung beschränkt sich aber heute nur auf die Fortführung der Matrizen.

Die Anerkennung von neuen Religionen

Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verhalf dem aus Art. 14 („volle Glaubens- und Gewissensfreiheit für jedermann“) abgeleiteten Grundsatz der Gleichberechtigung der Konfessionen noch nicht vollends zum Durchbruch.

Es deutet nämlich mit keinem Worte an, auf welche Weise ein neues Bekenntnis der staatlichen Anerkennung teilhaftig werden könne, ohne daß es diese Möglichkeit etwa von vornherein ausgeschlossen hätte. Die bereits garantierte „volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“ konnte demnach nicht als vollständig verwirklicht gelten, solange den Anhängern eines vor dem Forum des Staates ganz unbedenklichen Religionsbekenntnisses jede Möglichkeit verschlossen war, eine Korporation zu bilden und damit jene privilegierte Rechtsstellung zu erlangen, die den bisher gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften — deren Anzahl hat sich seit dem Toleranzpatent vom Jahre 1781 nicht geändert — längst zukam. Diese empfindliche Lücke schloß das Gesetz vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften. Danach (vgl. §§ 1 und 2) muß den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die Anerkennung als Religionsgesellschaft erteilt werden, wenn erstens die religiöse Lehre, der Gottesdienst, die Verfassung und die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthalten und zweitens die Errichtung und der Bestand wenigstens einer nach dem Gesetz eingerichteten Kultusgemeinde gesichert ist. Die Anerkennung, durch die die Religionsgesellschaft aller jener Rechte teilhaftig wird, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zukommen, wird durch Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht ausgesprochen.

Der rechtliche Inhalt des religiösen Bekenntnisses

Es wurde schon erwähnt, daß das geltende Recht (vgl. besonders Art. 15 und 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867,

RGBl. Nr. 142) Angehörige der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und Anhänger gesetzlich nicht anerkannter Religionsbekenntnisse unterscheidet. Nach dem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht ergangenen Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 23. Jänner 1954, Zahl 20.328-9/54, handelt es sich in beiden Fällen um Personen, die sich zu einem positiven Gottesglauben bekennen. Bei der einen Gruppe ist das Bekenntnis durch die rechtliche Zugehörigkeit zur betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft gegeben, bei der anderen hat für die Feststellung des Bekenntnisses die eigene Angabe der betreffenden Person maßgebend zu sein. Als dritte Gruppe kommen alle Personen in Betracht, die sich zu keinem bestimmten Gottesglauben bekennen (zum Beispiel die „Gottgläubigen“) oder die den Gottesbegriff überhaupt ablehnen.

Die derzeit in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind: 1. Die Römisch-katholische Kirche. 2. Die Evangelische Kirche A. und H. B. 3. Die Altkatholische Kirche Österreichs. 4. Die Griechisch-orientalische Kirche. 5. Die Israelitische Religionsgesellschaft. 6. Die Methodisten-Kirche in Österreich. 7. Die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen).

Es sind somit die Angehörigen der unter Zahl 1 bis 7 angeführten Kirchen und Religionsgesellschaften je nach ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft, die Anhänger gesetzlich nicht anerkannter Religionsbekenntnisse nach der von ihnen angegebenen Bekenntnisbezeichnung (zum Beispiel Anglikaner usw.), jene Personen aber, die sich zu keinem bestimmten Gottesglauben bekennen (zum Beispiel „Gottgläubige“) oder Personen, die den Gottesbegriff überhaupt ablehnen, als Personen „ohne religiöses Bekenntnis“ zu bezeichnen. Der Begriff der Konfessionslosigkeit, den die älteren Gesetze eingeführt haben, ist somit nicht mehr zu verwenden.

Die Bestimmung des Religionsbekenntnisses

Bis zum 1. März 1939 richtete sich das Religionsbekenntnis einer Person nach dem Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, über die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse, das in Anerkennung des Rechtes der freien Wahl des Religionsbekenntnisses und der Konfessionslosigkeit für jedermann zu Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erlassen worden war. Mit 1. März 1939 traten an Stelle der Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes die Bestimmungen des heute noch geltenden Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, DRGBl. I S. 939, GBl. f. Ld. Österr. Nr. 377/1939. Es sei gleich vorweggenommen, daß nach diesem Gesetz nicht etwa eine Verpflichtung zur religiösen Kindererziehung besteht, was man aus seiner Bezeichnung vielleicht schließen könnte. Das Gesetz überläßt die Bestimmung der Religionszugehörigkeit der Kinder zwar grundsätzlich den Erziehungsberechtigten (dem Vormundschaftsgericht). Diese können ihre Kinder aber auch in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung oder unter gänzlicher Ablehnung des Gottesbegriffes erziehen. Gemäß § 1 Abs 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, können Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht (Pflichtgegenstand!) schriftlich abgemeldet werden; Schüler über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen. Die den

Eltern im § 139 ABGB. aufgetragenen Erziehungspflichten erscheinen demnach des religiösen Momentes entkleidet.

Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung sieht im einzelnen vor: Bei ehelichen Kindern bestimmen die Eltern einvernehmlich über die religiöse Erziehung des Kindes, somit auch darüber, ob das Kind einem Religionsbekenntnis und welchem es zugehören soll; Voraussetzung ist, daß den Eltern die vollen Erziehungsrechte zustehen. Die Einigung der Eltern ist aber jederzeit widerruflich und wird auch durch den Tod eines Elternteils gelöst. Können sich die Eltern nicht einigen oder entsteht nachträglich zwischen ihnen ein Streit, geht nach den Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 2 der Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung im Lande Österreich, GBl. Nr. 377/1939) der Wille des Vaters vor. Solange die Ehe der Eltern besteht, kann kein Teil ohne Zustimmung des anderen bestimmen, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung beiden Elternteilen gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen oder vom Religionsunterricht überhaupt abgemeldet werde. Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes begehrt werden, das gemäß § 7 leg. cit. für alle Streitigkeiten aus diesem Gesetz zuständig ist. Bei ehelichen Kindern steht das Recht der Religionsbestimmung der Mutter zu.

Der Wechsel des Religionsbekenntnisses

Für den Religionswechsel der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 drei Altersstufen zu unterscheiden, und zwar: 1. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr können die zur Bestimmung der religiösen Erziehung des Kindes berufenen Personen das Bekenntnis des Kindes nach den oben angegebenen Grundsätzen ändern; eine Mitwirkung des Kindes entfällt; 2. zwischen dem 10. und vollendeten 12. Lebensjahr ist das Kind vorher zu hören; 3. vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr kann das Kind nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Nach Vollendung des 14. Lebensjahr steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will.

Für die Religionswechsel nach vollendetem 14. Lebensjahr sind ausschließlich die durch das Gesetz über die religiöse Kindererziehung unberührt gebliebenen Vorschriften der Artikel 4 bis 6 des Gesetzes über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung vom 18. Jänner 1869, RGBl. Nr. 13, maßgebend. Danach hat nach vollendetem 14. Lebensjahr jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung, sofern er sich nicht etwa zur Zeit der Wahl in einem Geistes- oder Gemütszustand befindet, der die eigene freie Überzeugung ausschließt. Eine Prüfung in dieser Richtung steht der Behörde aber nur dann zu, wenn begründete Zweifel vorhanden sind. Man ist also mit 14 Jahren religionsmündig.

Der Kirchenaustritt

Der Religionswechsel im eigentlichen Sinne besteht aus zwei durchaus selbständigen, also voneinander völlig unabhängigen Akten: dem Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft und dem Eintritt in eine neue Religionsgemeinschaft. Nach den übereinstimmenden Ansichten des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes ist aber für den Begriff des Religionswechsels nicht erforderlich, daß derjenige, der aus einer Religionsgesellschaft austritt, damit den Eintritt in eine andere Religionsgesellschaft verbindet. Es fällt demnach auch die Abkehr von jedem konfessionellen Verband, also die Erklärung der Bekenntnislosigkeit, unter den Begriff des Religionswechsels. Damit der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft rechtlich wirksam werde, muß der Austretende den Austritt der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat in Statutarstädten) anzeigen, in deren Bereich er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Liegen keine begründeten Zweifel hinsichtlich der eigenen freien Überzeugung des Austretenden vor, so hat die Behörde die Austrittserklärung gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, entgegenzunehmen (zu beurkunden) und die verlassene Religionsgesellschaft zu verständigen. Andernfalls ist die Entgegennahme der Erklärung des Kirchenaustrittes mit Bescheid abzulehnen. — Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgesellschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären; eine staatliche

Mitwirkung hierbei ist nicht vorgesehen. Es wird aber darauf hingewiesen, daß die neu gewählte Religionsgesellschaft keineswegs verpflichtet ist, den aus einer anderen Kirche oder aus einem anderen Ritus derselben Kirche Ausgetretenen bei sich aufzunehmen. Der Ausgetretene wird vielmehr von der Staatsverwaltung bis zur Aufnahme in die neue Kirche als Person „ohne religiöses Bekenntnis“ angesehen.

Silbernes Ehrenzeichen für Bürgermeister Peter Graf

Landeshauptmann Wedenig hat am 24. Juni dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt, Peter Graf, das ihm vom Bundespräsidenten verliehene Große silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Damit wurde ein Mann ausgezeichnet, der sich seit Jahrzehnten große Verdienste um die Landeshauptstadt erworben hat. Bürgermeister Peter Graf wurde am 18. Jänner 1886 in Kindberg-Dörf, Steiermark, als Sohn einer Werksarbeiterfamilie geboren und trat bereits mit 14 Jahren in das Walzwerk Aumühl der Alpine-Montan-Gesellschaft ein. Von 1907 bis 1928 diente er dann in der österreichisch-ungarischen Armee bzw. im österreichischen Bundesheer. In dieser Zeit besuchte er Bürger- und Mittelschule und legte 1925, also als 39-jähriger, die Matura ab. Politisch ist Bürgermeister Graf seit 1932 tätig. Damals wurde er in den Klagenfurter Gemeinderat gewählt, doch wurde im Februar 1934 sein Mandat aus politischen Gründen ungültig erklärt. Am 1. Dezember 1945 wurde er abermals in den Klagenfurter Gemeinderat berufen und gleichzeitig zum Stadtrat gewählt. Als solcher führte er zuerst das Personal-, dann aber das Baureferat. Bürgermeister Graf hat als Baureferat die Kriegsschäden im Gebiet der Landeshauptstadt in bemerkenswerter Kürze beseitigt und damit den Wiederaufbau der Stadt ermöglicht. Seinem Wirken ist die rasche Wiederherstellung der Straßen und Plätze, der Kanäle und der Wasser- und Stromversorgungsanlagen zu verdanken. Zur Bekämpfung der Wohnungsnot wurden schon 1946 und 1947 Siedlungs- und Wohnbauten errichtet. Auf seine Initiative gehen schließlich die Errichtung der Rennerschule, des Fernheizkraftwerkes, des Hochhauses und der Ausbau der Villacher Straße zurück. Nach dem Ableben seines Amtsvorgängers Friedrich Schatzmayr wurde Peter Graf am 28. März 1952 Bürgermeister von Klagenfurt und damit der baufreudigsten Stadt Österreichs.

In der Sitzung des Klagenfurter Stadtrates am 25. Juni überbrachte Vizebürgermeister Scheucher im Namen des Stadtratskollegiums dem Bürgermeister die herzlichsten Glückwünsche zur Verleihung des Großen silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich durch den Bundespräsidenten. Vizebürgermeister Scheucher stellte fest, daß die Tätigkeit und Arbeit des Bürgermeisters für die Stadtgemeinde durch die Auszeichnung von höchster Stelle die verdiente und sichtbare Würdigung erhalten hat.

Arbeitsmarktlage in Kärnten

Wie das Landesarbeitsamt berichtet, wurden am 15. Juni 1957 in Kärnten 3583 Arbeitssuchende, davon 1901 Männer und 1682 Frauen, gezählt. In der ersten Junihälfte haben 778 Personen Beschäftigung aufgenommen, und zwar 348 Männer und 430 Frauen. Gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres ist die Anzahl der Arbeitssuchenden um 329 höher, wobei um 471 Männer mehr und um 142 Frauen weniger als arbeitssuchend gemeldet sind. Am 31. Mai 1957 wurden in Kärnten insgesamt 134.364 Beschäftigte, davon 97.103 Männer und 37.261 Frauen, gezählt. Die Beschäftigten haben im Laufe des vergangenen Monats um 5019 — 3612 Männer und 1407 Frauen — zugenommen. Auf die einzelnen Betriebsklassen verteilt, beträgt die Zunahme im Bauwesen 1694, im Gast- und Schankgewerbe 904, in der Land- und Forstwirtschaft 637, im Holzgewerbe 344, in der Betriebsklasse „Steine und Erden“ 343, im Handel 141 und in der papierverarbeitenden Industrie 135 Personen. Gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres hat die Anzahl der Beschäftigten um 1772 Personen — 284 Männer und 1488 Frauen — zugenommen.

Exportberatung auf der Kärntner Messe

Wie der Österreichische Handelsdelegierte in der Bundesrepublik Deutschland der Messedirektion mitteilte, wird auch heuer wieder ein Wirtschaftsfachmann den österreichischen Ausstellerfirmen und den Besuchern der Kärntner Messe — Österreichische Holzmesse 1957 zur Auskunftserteilung über Fragen des deutsch-österreichischen Wirtschaftsverkehrs kostenlos zur Verfügung stehen. Dipl.-Volkswirt Schreiber wird in der Zeit vom 9. bis 16. August den Interessenten täglich von 10 bis 12 und von 14 bis 17 Uhr in der Messe zur Verfügung stehen. Sonntag, den 11., und Mittwoch, den 14. August, sind nachmittags Standbesuche bei den Ausstellerfirmen vorgesehen.

Feldkirchen besitzt eine Marionettenbühne

Premiere am 29. Juni

Die Marionettenbühne Feldkirchen, die durch Siegfried Wehrle im Jahre 1951 in Waiern bei Feldkirchen ins Leben gerufen wurde und sich seither Dank der Unterstützung durch die Kärntner Landesregierung, die Gemeinden Feldkirchen und Waiern und den Kulturverein Feldkirchen zu einer beachtlichen Kleinkunstbühne entwickelt hat, kündigt für die nächste Zeit eine besondere Überraschung an: Die Aufführung der Marionettenoper „Philemon und Baucis“ von Joseph Haydn, die vermutlich als österreichische Uraufführung, wenn nicht als Erstaufführung auf dem europäischen Festland bezeichnet werden kann. Haydn hatte zwischen 1773 und 1780 für das Marionettentheater des Fürsten Nikolaus Eszterházy in Eisenstadt fünf Opern komponiert. Einige dieser Opern wurden bei dem Gastspiel dieser Puppenbühne vor der Kaiserin Maria Theresia aufgeführt; „Philemon und Baucis“ soll ihr am besten gefallen haben. Bei einem großen Brande des Schlosses des Fürsten Eszterházy wurden die Partituren aller dieser Marionettenoper vernichtet; sie galten seither als verschollen. Um so größer war die Überraschung, als im Jahre 1950 im Archiv des Konservatoriums von Paris eine Abschrift der Partitur der Oper „Philemon und Baucis“ aufgefunden wurde. Zwei Jahre später führten die Lancaster Marionetten beim King's Lynn Festival in England diese Oper auf. Die Marionettenbühne Feldkirchen, die schon fünf Stücke — bisher lauter Sprechstücke, einige hievon jedoch mit Gesang- und Orchestereinlagen — mit heimischen Kräften aufgeführt hatte, hat auch diesmal alles mit Laienkräften aus Feldkirchen und Umgebung vorbereitet. Wie immer hat Siegfried Wehrle persönlich die Puppen geschnitten und die Dekoration der Bühne hergestellt; der Orchesterverein Feldkirchen, ein Lehrerchor und vier Solisten aus Feldkirchen übernehmen den musikalischen und gesanglichen Teil, und weitere, seit Jahren geübte Laienkräfte stehen zum Agieren mit den Puppen zur Verfügung. Die Premiere, die am 29. Juni im Festsaal des Gasthofes Wutti in Feldkirchen-Waiern stattfindet, verspricht ein besonderes Ereignis zu werden. Dr. Huber

Die Friesacher Burghofspiele beginnen

Zur Aufführung gelangen Shakespeares „Othello“ und Molières „Die Schule der Frauen“

Die Friesacher Burghofspiele 1957 nehmen am Samstag, 29. Juni, mit der Premiere „Othello“ von W. Shakespeare ihren Anfang. Die rührige Spielgemeinschaft, die seit sieben Jahren auf dem Petersberg in Friesach das Banner der Kunst aufgepflanzt hat, pflegt in qualifiziertem Laienspiel die Klassiker der Weltliteratur und macht sie der breiten Masse der Besucher verständlich.

1950 mit Schillers „Wallenstein“ beginnend, hat diese Spielschar unter der Leitung des Architekten Hannes Sandler unvergängliche Werke von Franz Grillparzer, J. W. Goethe, Pedro Calderon, William Shakespeare und Molière gemeistert. Von Erfolg zu Erfolg steigend, hat die mit Spielerleidenschaft erfüllte Gruppe ihre Burghofspiele über die Grenzen des Landes hinaus bekannt gemacht und sich das Wohlwollen weiterer Kreise und Persönlichkeiten gesichert. Die Friesacher Burghofspiele sind aus Kärnten kaum wegzudenken.

Wie nun Hannes Sandler, die Seele und der Motor der Spielgemeinschaft, in einem Rückblick auf ihr Wirken in den letzten sieben Jahren der Kärntner Presse mitteilt, gehen die Friesacher Burghofspiele nur unter größten Opfern seitens der Darsteller, die sich aus kunstbesessenen Bewohnern Friesachs gruppieren, in Szene. Die Burghofspieler sind in einer einzigen „Familie“ zusammengefaßt, und jeder Vereinsmeierei abhold, sie bilden eine strenge Auslese. Und jeden Sommer, wenn die Festspiele beginnen, hilft die ganze Stadt mit. In den Zeiten der Stromnot zum Beispiel, verzichten viele Friesacher auf Lichtstrom, um nur

die Lichtquelle auf dem Petersberg während der Aufführungen sicherzustellen. Auch der Fundus wurde in Friesach angefertigt, wodurch die Burghofspiele auch in dieser Hinsicht unabhängig bleiben. Die hohe Auflage der alljährlich erscheinenden Prospekte wird von den Friesacher Firmen und Kaufleuten finanziell bestritten, während die Gemeindeverwaltung unter dem spielbegeisterten Bürgermeister Zedrosser die Burgfestspiele, bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gehend, alljährlich subventioniert. Wie Hannes Sandler weiter ausführt, wären die Burghofmauern schon längst dem Verfallsprozeß anheimgefallen, hätte sie nicht die wackere Spielgemeinschaft durch ihre Aufführungskampagne gerettet. Aber auch das Gastgewerbe und die Geschäftswelt in Friesach erhielt durch die Burghofspiele nicht nur die nötigen Impulse, sondern auch ihre Amortisationen.

Die Klassiker scheinen es der Spielgemeinschaft, die den Winter über keineswegs rastet, sondern durch Sprechkurse und einer eigenen Bibliothek sich fortbildet, angetan zu haben. Und das ist recht so. Auch für die kommende Spielzeit hat man Shakespeare und Molière gewählt, deren „Othello“ und „Die Schule der Frauen“ die literarische Linie der Friesacher Burghofspieler fortgesetzt. Diese Bemühungen, klassischem Gedankgut und klassischer Kunst eine volkstümliche Basis zu verleihen, können nicht genug gewürdigt werden. Möge der Idealismus der Friesacher Spielgemeinschaft auch in den kommenden Wochen durch guten Besuch belohnt werden.

Chorkonzert der holländischen Arbeitersänger

Der Amsterdamer Chor „De Stem des Volks“ im Konzerthaus

Nach einem im Rahmen der Wiener Musikfestwochen gegebenen Gastspiels kam der Amsterdamer Chor „De Stem des Volks“ auch zu uns nach Klagenfurt. Der 1898 gegründete Chor hat sich zur Aufgabe gemacht, nur die bedeutendsten großen klassischen und modernen Werke sakraler Art aufzuführen. Uns hat es besonders interessiert, was ein Chor, der aus 250 Arbeitersänger und -sängerinnen besteht, leistet, der die größten Kunstwerke in sein Singprogramm aufnimmt und wieder an Tausende weitergibt. Der Chor überraschte. Gut fundierte Bässe, saubere Sopranen und Tenöre, endlich auch ein Alt, in dem die Nebenmotive gehört werden, sind die Vorzüge dieses Sängermaterials. In dem seit 1929 tätigen Dirigenten Antoon Krelage fand der Chor die Kraft, um die schwierigen Chöre meistern zu können. Zur Aufführung kam die C-Dur-Messe von Ludwig van Beethoven. Das Solistenquartett Elisabeth Lugt (Sopran), Annie Hermes (Alt), Wiebe Drayer (Tenor) und Anton Eldering (Baß) trug dazu bei, diese herrliche Messe, die auch von Beethoven mit einigen damaligen Neuerungen ausgestattet ist, zu einer großen Wirkung zu bringen. Die Orgelbegleitung litt leicht unter dem Umstand, daß die Re-

gister durch Paula von Mark der klassischen Musik nicht genügend angepaßt waren. Der Messe von Beethoven folgte „Et incarnatus est“, aus der C-Dur-Messe von W. A. Mozart, das Annette de la Bije kristallklar und in feinsten Koloraturen sang, während Antoon Krelage sie stilecht am Flügel begleitete.

Chöre und einige Arien aus „Messias“ von Georg Friedrich Händel beschlossen das Konzert. Als großartiger Händelsänger trat besonders der Bassist Anton Eldering in Erscheinung. Der mächtige Chor „Alleluja“ machte durch seine Stimmgewalt und die großartigen Koloraturen einen imponierenden Eindruck. Er wurde zweimal stehend angehört. Es war ein ganz großer Erfolg des holländischen Chores und für die Klagenfurter ein seltenes Erlebnis, die nicht mit dankbarem Beifall sparten. M.

Erfolgreiche Werner-Berg-Ausstellung in Paris

Über die Werner-Berg-Ausstellung in Paris wird vom österreichischen Kulturzentrum in der französischen Hauptstadt berichtet:

Am 19. Juni fand in den Räumen des Centre Culturel in Paris die Eröffnung einer Ausstellung von Werken des bekannten österreichischen Malers und Graphikers Werner Berg statt, die nunmehr den Parisern bis Mitte Juli offensteht. Die Ausstellung enthält vor allem eine reiche Auswahl der Holzschnitte des Meisters, einer Technik, die unter den Pariser Künstlern derzeit nur wenig gehandhabt wird und schon deshalb besondere Aufmerksamkeit auf sich zieht, sowie einiger Ölgemälde. — Bei der Eröffnung der Ausstellung, aus deren Anlaß auch ein Empfang für die geladene Gäste gegeben wurde, konnte das Centre Culturel viele Persönlichkeiten der bildenden Kunst sowie zahlreiche Kunstkritiker der größten Pariser Tageszeitungen und Kunstzeitschriften zum ersten Mal in seinen Räumen begrüßen. Auch

Wer hat noch freie Betten?

Das Landesfremdenverkehrsamt erhält täglich eine überaus große Anzahl von Anfragen für die Sommersaison und ist nicht mehr in der Lage, dieselben im positiven Sinne beantworten zu können. Andererseits haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, daß selbst während der Hochsaison in verschiedenen Fremdenverkehrsgemeinden Betten leer standen. Um für die Zukunft einen derartigen Leerlauf zu vermeiden, wurden vom Landesfremdenverkehrsamt an alle Kurverwaltungen, Zweckverbände und Fremdenverkehrsgemeinden Vordrucke ausgeschickt, an Hand welcher die interessierten Betriebsinhaber noch zur Verfügung stehende Betten in periodischen Abständen bis zu gewissen Terminen dem Landesfremdenverkehrsamt bekanntgeben sollen. Die erstatteten Meldungen werden vom Landesfremdenverkehrsamt mittels Fernschreiber an die in- und ausländischen Interessenten sofort weitergeleitet und somit versucht, jeden verfügbaren Bettenraum voll auszunützen. Zweckverbände und Fremdenverkehrsgemeinden sowie alle Betriebsinhaber, welche noch Zimmer unbelegt haben, werden daher aufgefordert, von der aufgezeigten Möglichkeit Gebrauch zu machen und die entsprechenden Meldungen dem Landesfremdenverkehrsamt zu erstatten.

Arbeiterrentner von Rezeptgebühr befreit

Auf Grund verbindlicher Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sind ab 1. April 1957 alle Rentner, die eine Ausgleichszulage beziehen, von der Entrichtung einer Rezeptgebühr befreit. Diese Regelung gilt jedoch nicht für den Bereich der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten, der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Meisterkrankenkassen. Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter hat veranlaßt, daß die Zahlungsabschnitte der Ausgleichszulageempfänger ab Juni 1957 den Vermerk „AZ“ tragen. Derartig bezeichnete Zahlungsabschnitte sind den Dienststellen des zuständigen Krankenversicherungsträgers bei Ausstellung von Krankenscheinen für Rentner vorzulegen, um von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit zu werden. In diesem Zusammenhang werden alle Rentner, die einen Krankenschein benötigen, nochmals gebeten, sich zwecks Ausstellung nur an die Krankenversicherungsanstalten (Gebietskrankenkassen) und nicht an die Pensionsversicherungsanstalten zu wenden.

75 Jahre Schwimmsport am Leonhardsee

Von großer Bedeutung für die Entwicklung des Schwimmens war für Villach die Erbauung der ersten Seeschwimmschule in St. Leonhard, die heuer ihr 75jähriges Bestandsjubiläum feiert. Carl Chor, der verdienstvolle Geschichtsschreiber der Stadt, berichtet uns darüber in seiner Chronik unter 1. Dezember 1881: „Der Herr Reichsratsabgeordnete und Besitzer des Ramser-Hofes in St. Leonhard bei Villach, Valerius Ritter, lässt am reizenden St. Leonhardsee eine große Schwimmschule erbauen. Damit wird endlich einem von der hiesigen Bevölkerung arg empfundenen Bedürfnis abgeholfen.“

Schon im Jahre darauf, 1882, erhielt die neuerbaute Schwimmschule hohen, ja allerhöchsten Besuch. Der Chronist meldet: „Am 20. Juli kam der deutsche Kronprinz, später Kaiser Friedrich II., samt Gemahlin mit dem Schnellzuge der Rudolfsbahn von Wien hier (in Villach) um 4 Uhr 30 Minuten nachmittags an. Mit dem deutschen Kronprinzen traf auch die Prinzessin Viktoria hier ein. Lange vor dem Eintreffen des Zuges hatten sich auf dem Perron sowie in der Bahnhofstraße sehr viele Menschen zur Begrüßung eingefunden. Um 7 Uhr abends wurde das Diner im Garten des Gasthofes ‚Zur Post‘ am Hauptplatz, in welchem viele andere Gäste zugegen waren, serviert. Ihre Kaiserliche Hoheit, welche

inkognito unter dem Namen Graf, Gräfin und Komtesse Lingen reisten, sprachen ihre volle Befriedigung in bezug auf die ihnen im Hotel zuteil gewordene Bewirtung aus. Die allerhöchsten Herrschaften besichtigten die hiesige Stadtpfarrkirche, welche ihnen ausserordentlich gefiel. Seine Kaiserliche Hoheit der Kronprinz, dessen Liebenswürdigkeit alle entzückte, verfügte sich in Begleitung des Grafen Seckendorf auch nach St. Leonhard um der dortigen Seebadeanstalt des Reichs- und Landtagsabgeordneten, Herrn Valerius Ritter, den Seine Kaiserliche Hoheit zu sprechen verlangte, zu baden. Herr Ritter kam sofort in das Bade-Etablissement, und Seine Kaiserliche Hoheit schritt auf ihn zu, reichte ihm auf die leutseligste Art die Hand und erkundigte sich über verschiedene Verhältnisse unseres Landes, sprach sich endlich ungemein günstig über dessen herrlich gelegene Seebadeanstalt aus und empfing noch im Badekostüm den von Herrn Ritter ihm vorgestellten Herrn Bezirks-hauptmann Weinberger mit den Worten: ‚Sie müssen schon entschuldigen, dass ich Sie in dieser ungewöhnlichen Toilette empfangen.‘ Schließlich erkundigte sich Seine Kaiserliche Hoheit auch bei diesem über manche Verhältnisse unserer Stadt und sagte, dass es ihm sehr angenehm wäre, sich auch längere Zeit in unserer freundlichen Stadt, deren Umgebung so

reizend ist, aufhalten zu können, das Reiseprogramm hindere ihn jedoch, es zu tun. Seine Kaiserliche Hoheit badete sodann in dem See. Die hohen Herrschaften, welche im Hotel ‚Zur Post‘ übernachteten, verliessen am 21. Juli, um 6 Uhr 47 Minuten Morgens mit dem Schnellzuge die Stadt und setzten ihre Reise nach Tirol fort. Die herzwinnende Leutseligkeit der Allerhöchsten Herrschaften hat bei der Bevölkerung Villachs eine unvergängliche, angenehme Erinnerung hinterlassen.“

Soweit der im schwulstigen Hofstil jener Zeit gehaltene Bericht unseres Chronisten.

Daß die Errichtung dieser ersten Seebadeanstalt in der allernächsten Umgebung Villachs dem einheimischen Schwimmsport einen mächtigen Antrieb verlieh, ist begreiflich; ebenso die Tatsache, daß sie wesentlich dazu beitrug, den in seinen ersten Anfängen steckenden Fremdenverkehr zu fördern. Schon aus diesem Beispiele erkennen wir deutlich, wie sehr gerade der Sport geeignet ist, den Fremdenverkehr einer Landschaft zu heben, ja zu begründen.

Daß der See im Winter auch prachtvolle Gelegenheit zur Ausübung des Eislaufsportes bot, ist selbstverständlich, schenkt doch seine eisglitzernde glatte Fläche allen Freunden des schönen Schlittschuhfahrens einen wundervollen Übungsplatz. Die vereinsmäßige Zusammenfassung des Eislaufsports in Villach und seine systematische Pflege erfuhr diese Sportdisziplin allerdings erst seit dem Jahre 1886, dem

Gründungsjahr des Villacher Eislaufvereins. Das Schlittschuhlaufen kam in Kärnten, wie Älscher berichtet, erst im Laufe des 19. Jahrhunderts in Übung, ebenso wie das aus Obersteier hieher verpflanzte Eisschießen, das sich heute bei uns einer besonderen Wertschätzung erfreut.

Dieser ersten Seebadeanstalt am Leonhardsee folgte nach dem ersten Weltkriege eine zweite, die an der Nordseite des Sees gelegen ist und durch ihre sonnige Lage sehr beliebt geworden ist, so daß sie heute dem großen Zuspruch der Badegäste räumlich kaum mehr gewachsen ist.

Die Wiesen, die sich um das Gasthaus, den sogenannten „Seehof“, ausdehnen sowie das kleine Wäldchen, das sie umschließen, zeigt im Sommer auch ein lebhaftes Campingleben, das noch dadurch begünstigt wird, daß gleich hinter dem Seehof noch ein See: der verträumte, waldumsäumte und noch wenig erschlossene Vassachersee liegt, der im Volke allgemein nur als der „zweite Leonhardsee“ bezeichnet wird. Der Seehof, die Badeanstalt und das Campinglager werden heute von dem Ehepaar Scherzer in mustergültiger Weise geführt.

Die Pionierarbeit Ritters hat also reiche Früchte getragen. Der Fremdenverkehr in dieser Landschaft wächst von Jahr zu Jahr und in der näheren und weiteren Umgebung des Sees beginnen immer mehr schmucke Villen aus dem Boden zu wachsen. R. C.

116,9 Millionen Schilling für Bundesstraßenbau

Fortsetzung von Seite 1:

Gailtal-Bundesstraße die Umfahrung Förolach durchgeführt werden können. Große Summen werden im Lesachtal verbaut. An Brückenbauten sind vorgesehen die Weiterführung der Arbeiten an der Kameritschbrücke und anderen kleineren Gailübergängen.

Im politischen Bezirk St. Veit

sind eine Reihe zusätzlicher Arbeiten vorgesehen. Die Görtschitztal-Bundesstraße Wietendorf—Klein-St. Paul wird in Angriff genommen und die Gurktal-Bundesstraße Weitensfeld—Klein-Glödnitz, vor allem die Hangsicherung, wird erneuert. Ebenso sind Baumaßnahmen an folgenden Brücken im Görtschitztal vorgesehen: Grenzbachbrücke, Mühlbachbrücke, Jaunwirtbrücke, Rote Brücke, Untere Grailebrücke, die Timenitzbachbrücke, die Görtschitzbachbrücke, Nußdorferbrücke, Pliemtscherbrücke und die Gurkbrücke. Das größte Bauvorhaben bleibt der Ausbau der Ossiacher Bundesstraße im Raume St. Veit—Feldkirchen.

Im Bezirk Völkermarkt

sind vorgesehen: die Staubfreimachung der Eisenkappler Bundesstraße bei Rechberg und der Unterdrauburger Bundesstraße auf der Strecke Peßradnig und Dürnwirt—Ruden. Ferner wird die Völkermarkter Draubücke fertiggestellt.

Wörthersee-Norduferstraße vordringlich

Landesrat Ing. Truppe gab im Zusammenhang mit dem erweiterten Straßenbauprogramm einen kurzen Ausblick auf die weiteren Straßenprojekte des Landes, von denen der Bau der Norduferstraße des Wörthersees das dringendste ist. Die Frequenz zwischen Klagenfurt—Pörtschach—Velden gehört zu den äußersten Spitzen des österreichischen Straßenverkehrs. Dieser Gefahrenzustand auf dieser nur 6 m breiten Fahrbahn zwischen den nördlichen Seeuferorten erhöht sich von Tag zu Tag und ruft immer eindringlicher nach einer Entlastung. Daher muß der Bau der Norduferstraße vor dem Projekt der Autobahn Tarvis—Klagenfurt—Lavamünd—Graz—Wien rangieren. Die Norduferstraße würde etwa 100 Millionen Schilling kosten. Eine Verbreiterung der heutigen Bundesstraße entlang des Wörtherseeufers, auf der alle drei Sekunden ein Fahrzeug rollt, auf 7,5 m würde in keiner Weise ein Vorteil sein. Einmal würde der Verkehr rascher werden und die Gefahren erhöhen, anderenfalls sind der Verbreiterung der Straße gerade in den verbauten Orten Grenzen gesetzt, so daß eine Modernisierung nur eine halbe Sache wäre. Die Kosten kämen einem Bau eines neuen Straßenzuges gleich.

Landesrat Ing. Truppe befaßte sich auch mit der Modernisierung der Lesachtaler Straße, deren genereller Ausbau sich auf 150 Millionen Schilling belaufen würde. Dringende Projekte sind ferner noch die Wörthersee-Süduferstraße, die Ostausfahrt von Villach beim Durchlaß, wo drei Täler in die Bundesstraße einmünden und einen Engpaß des Straßenverkehrs bilden; die Umfahrung Völkermarkts und die Nordausfahrt von Wolfsberg.

Der Straßenbaureferent befaßte sich in seiner Antwort auf Anfragen von Pressevertretern mit dem Landesstraßenbauprogramm, das durch einen neuen Finanzausgleich erweitert werden könnte, wenn der Erlös der Stamm-

steuer aus der Benzinsteuern zugunsten der Bundesländer, etwa 10:90, vom Finanzminister akzeptiert werden würde.

Das Projekt der Autobahn

Hierauf erörterte Landesrat Ing. Truppe das Projekt der Autobahn Thörl-Maglern—Villach—Klagenfurt—Lavamünd—Graz—Wien und Villach—Spittal, dessen Einzelheiten von Landesbaudirektor Hofrat Dipl.-Ing. Schmid, Hofrat Dipl.-Ing. Wöhler, Doz. Doktor Wurzer und Hofrat Dipl.-Ing. Pichler erörtert wurden. Das Autobahnprojekt mit seiner raumpolitischen Bedeutung, seinen

technischen Daten und seinen wirtschaftlichen Vorteilen, die in der Pressekonferenz von den Straßenbauern dargelegt wurden, bringen wir in unserer nächsten Ausgabe.

Zum Schluß dankte Landesrat Ing. Truppe der Landesbaudirektion, namentlich aber der Landesplanung für ihre zahlreichen Projektierungen und Vorarbeiten zum Straßenbauprogramm Kärntens, die gerade bei Vorsprachen bei den zuständigen Ministerien in Wien immer wieder sich als vorteilhaft erweisen und die Verhandlungen um die Realisierung der Projekte erleichtern.

Bundesheeremanöver abgeschlossen

Bundesminister Graf über die Erkenntnisse aus den Verbandsübungen

Die bisher größten Manöver des jungen österreichischen Bundesheeres, eine fünftägige Verbandsübung, bei der die 5. (steirische) und die 7. (Kärntner) Brigade sowie verschiedene Gruppen — mittelbare und heeresunmittelbare Truppen — und nahezu die gesamte österreichische Fliegertruppe in Aktion traten, fanden vor kurzem auf der Stubalpe an der steirisch-kärntnerischen Landesgrenze ihren Abschluß.

Höhepunkt der Übung war ein Angriff, der von der Kärntner Brigade entlang der steirisch-kärntnerischen Grenze aus dem Raum Twimberg—Pack nach Norden vorgetragen wurde und nach anfänglichen Erfolgen südlich des 1550 m hoch gelegenen Gaberl-Sattels am Völkerkogel auf eine Verteidigungslinie der 5. (steirischen) Brigade stieß, die den Angriff mit Unterstützung der Fliegertruppe sowie des Panzerbataillons 4 im Gegenangriff zum Stehen brachte. Die Angriffs- und Gegenangriffsübung im schwierigen Gebirgsgebiet wurde durchgeführt, nachdem am Vortage und in der vergangene Nacht größte Anforderungen an die schon durch die Einleitungsgefechte erheblich beanspruchte Truppe gestellt worden waren.

Wie dies unter den gegebenen Umständen

nicht anders zu erwarten sei, sagte Minister Graf bei einer anschließenden Besprechung, haben sich bei der Übung auch gewisse Mängel in der Ausrüstung gezeigt. Sein Ministerium werde alles daran setzen, um diese nach Möglichkeit zu beheben. Insbesondere sei daran gedacht, an Stelle der zum Teil mangelhaft funktionierenden Funkgeräte neue zu beschaffen. Es bestehe die Absicht, der österreichischen Industrie den Auftrag zu geben, eigene neue Funksprechgeräte zu entwickeln, wie auch die Entwicklung eines eigenen Modells einer modernen Handfeuerwaffe in Aussicht genommen sei. Aber auch bei der Feldmontur, der Ausrüstung mit Kochkisten und Eßgeschirr usw. werde an Neuentwicklungen gearbeitet. Weiter werde die Frage, ob es nicht notwendig sein wird, für die Gebirgstruppen zumindest in gewissem Umfang Tragtiere zu beschaffen — es sei dabei in erster Linie an Haflinger gedacht — ernsthaft geprüft.

Zum Abschluß der Manöver fand am 22. Juni in Klagenfurt auf dem Neuen Platz ein Vorbeimarsch der Kärntner Brigade vor Bundesminister Graf in Gegenwart von Landeshauptmann Wedenig und der Mitglieder der Kärntner Landesregierung sowie zahlreicher weiterer Persönlichkeiten statt.

Neue Autobuslinie Klagenfurt—Laibach

Der begrüßenswerte Ausbau unseres Verkehrsnetzes, vor allem auf dem Gebiete des Postlinienverkehrs, erstreckt sich nicht allein auf das Land, sondern im Interesse des Fremdenverkehrs werden auch nahe Gebiete der benachbarten Staaten einbezogen. Sowohl mit Italien als auch mit Jugoslawien herrscht im gegenseitigen Abkommen bereits ein reger Autobusverkehr, dessen Frequenz von Jahr zu Jahr die Führung neuer Kurse fordert. So hat die Österreichische Postverwaltung als auch die slowenische Autovehrsgesellschaft einen Direktverkehr Klagenfurt—Laibach und Laibach—Klagenfurt über den Loiblpaß eröffnet, die nun zum Wochenende beiderseitig befahren wird. Aus diesem Anlaß traf am Donnerstag, den 27. Juni, eine Delegation von Vertretern der zuständigen Behörden und der Presse Laibachs in Klagenfurt ein, wo ihnen der Bürgermeister der Landeshauptstadt, Peter Graf, einen ehren Empfang im Hotel Sand-

wirt bereitete, an dem u. a. Landeshauptmann Wedenig, Vizebürgermeister Scheucher, Gemeinderat Vallon, der Präsident der Postdirektion, Hofrat Dr. Rippel, Polizeidirektor Doktor Bayer, Landesfremdenverkehrsdirektor Professor Reitmann und Vertreter der Kärntner Presse teilnahmen. Bürgermeister Graf begrüßte die 15köpfige Delegation aus Laibach, der der stellvertretende Oberbürgermeister von Laibach, Gorianc, mit den Gemeindevertretern Ocopek und Gasnik, ferner Ministerialrat im Sekretariat für Außenhandel, Sitar, vom Fremdenverkehrsverband Sloweniens Dolnicar und Dr. Gorec, der Vizepräsident des Automobil-Clubs Sloweniens, Dr. Zuppan, der Generalkdirektor der staatlichen Autobusunternehmungen (SAP) Sklodlar und Vertreter der slowenischen Presse angehörten, und hieß sie in der Landeshauptstadt willkommen. In seiner Begrüßungsansprache gab Bürgermeister Graf der Überzeugung Ausdruck, daß durch die

Eröffnung der neuen Autobuslinie zwischen den beiden Landeshauptstädten die gutnachbarlichen Beziehungen der beiden Staaten weiter ausgebaut und gefestigt werden. Auch der Vizepräsident des Laibacher Stadtrates, Gorianc, begrüßte die neue Verkehrslinie Klagenfurt—Laibach als einen weiteren Schritt zum Verständnis und zur Freundschaft beider Völker und dankte für den freundlichen Empfang in Klagenfurt.

Am Freitag, 28. Juni, stattet eine Delegation aus Klagenfurt, der Vertreter der Landeshauptstadt, der Postdirektion, des Fremdenverkehrs und der Presse angehören, zur Eröffnung der neuen Postautobuslinie der Stadt Laibach einen Besuch ab.

Der Landeshauptmann besichtigt Schülerhandarbeiten

Landeshauptmann Wedenig stattete der Bildungsanstalt der Handarbeitslehrerinnen der Ursulinen in Klagenfurt einen Besuch ab und besichtigte die anlässlich des Abschlusses des Schuljahres veranstaltete Ausstellung von Schülerarbeiten. Der Landeshauptmann sprach bei dieser Gelegenheit der Leiterin der Anstalt, Regierungsrat Mater Alfonsa, und dem Lehrkörper den Dank und die Anerkennung für die geleistete Arbeit aus.

NEUE BÜCHER

Lajos Zilahy:

Der Engel des Zorns

Büchergilde Gutenberg, Wien

Lajos Zilahy zählte lange Zeit zu den führenden Literaten Ungarns und gilt noch heute als einer der größten europäischen Schriftsteller. Durch seinen großen, erfolgreichen Roman „Die Dukays“, der, als seine Herausgabe in Ungarn verboten wurde, zuerst in Englisch in Amerika erschien, wurde sein Name auch in der übrigen freien Welt bekannt. Er schreibt nicht nur, um zu unterhalten oder zu gefallen. Was sich in seinem persönlichen Leben und im Leben der Menschen unserer Zeit durch den gesellschaftlichen und politischen Umbruch während der vergangenen fünfzig Jahre an Tragik und Leid, aber auch an heldenhaftem Mut anstaut, sucht in seinen Werken Ausweg und Ausdruck. „Der Engel des Zorns“, dessen eindrucksvolle Hauptgestalten mit ihren Schicksalen den Kampf des ungarischen Widerstandes gegen die Fremdherrschaft verkörpern, leuchtet tief hinein in alle die kleinen Menschlichkeiten und Leidenschaften, von der niedersten persönlichen Geltungssucht und Machtsucht bis zur kühnen, sich selbst entäußernden Hingabe an das Ziel der menschlichen Freiheit, aus denen sich das große Spiel der Mächte und Gegenmächte zusammensetzt. Die einzelnen Gestalten, Mihály Ursi, der Anführer einer Geheimgruppe, Studenten und Arbeiter, Zia Dukay, die ihrer Liebe zu Mihály Rang und Vorrechte ihrer fürstlichen Herkunft opfert, letzte Vertreter der Landesaristokratie: sie alle verleihen durch den ergreifenden Roman dieser Zeit ihr Gesicht.

A. T. Hobart:

Haus der heilenden Hände

Der von der Büchergilde Gutenberg, Wien, nun in geschmackvoller Buchform herausgegebene Roman rundet das große Bild des Kampfes zwischen Ost und West ab, das der Autor bereits in seinen beiden anderen Chinromanen „Petroleum für die Lampen Chinas“ und „Strom, du Schicksal“ gegeben hat. Im Mittelpunkt der Handlung steht ein weißer Arzt, der sein Leben der heroischen Aufgabe widmet, die Seuchen und Krankheiten in den überbevölkerten Städten Chinas zu bekämpfen — ein heldenhafter Kämpfer ohne alle Heldenpose. Rings um diese Gestalt wird eine Fülle weißer und gelber Menschen wahrhaft lebendig; das alte China erstet wiederum neu. Wir lernen ein in seinen inneren Zusammenhängen noch kaum bekanntes Problem des Ostens, das des Opiumhandels, verstehen, wenn wir dieses spannende Buch gelesen haben, das der bekannte Autor nach einem langen Aufenthalt in China der Öffentlichkeit überreicht.

Das Pfeiferl schmeckt noch ...

Unser Mitarbeiter in Villach besuchte die drei ältesten Insassen des Altersheimes — „Haus des Feierabends“ — und fragte sie nach ihrem Wohlbefinden. Die Antwort war erfreulich: Der 97 Jahre alte Josef Haas und der 89jährige Eduard Funk fühlen sich recht wohl, und auch der 96jährige Johann Demscher ist noch rüstig, wenngleich ihn seit einiger Zeit ein „verflüxtes Leiden“ peinigt. Aber das Pfeiferl schmeckt noch, und das ist die Hauptsache!

Sieben Pfeifen, sauber ausgerichtet in einem Ständer, sind das Glück des Johann Demscher, der bald 96 Jahre alt ist. Eine Pfeife muß trocken sein, weil sie sonst stinkt und nicht mehr schmeckt, sagt er. Damit er ja keine solche Enttäuschung erlebt, hat er zur Sicherheit gleich sieben Pfeifen. Die Stimmung des alten Herrn ist im allgemeinen gut, nur „wenn die Weiber streiten“ oder wenn ihn das Ischias peinigt, ist er „zwitter“. Wegen dieses verflüxtes Leidens war er schon mehrere Male im Spital und der Aufenthalt dort hat ihm noch nie gefallen, denn mit der „salz- und schmalzlosen Kost“ ist er halt gar nicht einverstanden.

Demscher ist pensionierter Gendarmeriebeamter und wir bitten ihn, über seine Dienstzeit zu sprechen. Aber er wehrt mit der Hand ab. Das ist ja schon so lange her, schon vor 55 Jahren ist er wegen eines angeblichen Steckkropfs, den die Ärzte unbedingt operieren wollten, den er aber nie hatte, in den Ruhestand versetzt worden. Ja, ja, die Herren Doktoren! Demscher wehrt wieder mit der Hand ab.

Der alte Mann hatte eine schwere Jugend. Nicht einmal die notwendigsten Schulsachen

konnten ihm die Eltern kaufen. Dem Katecheten gefiel der aufgeweckte Bub; er gab ihm öfter einen Gulden, damit er sich eine Schreibtisch und einen Griffel kaufe. An einem kalten Winterabend brachte der edle Gönner dem armen Buben aber eine arge Enttäuschung. Er erwischte Hansl, wie er sich anstatt Schulsachen bei einem Standl einen Ölkrapfen erstand. Der Bub hatte ja einen solchen Hunger — und die Krapfen haben so geduftet! Aber daran hatte der Katechet im Augenblick nicht gedacht. Er schimpfte den Knaben zusammen und sagte, daß er ihm nie mehr einen Gulden geben würde. Hans Demscher war so gekränkt, daß ihm die Schule ganz verleidet war. Er wurde ein Schwänzer.

Der Senior

Bis vor etwa drei Jahren war Demscher der Älteste im Villacher Altersheim und damit, ohne daß darüber viel gesprochen wurde, eine Autorität. Da wurde ihm eines Tages von einer boshafte weiblichen Zunge mitgeteilt, daß ein Neuer angekommen sei, der gleich um ein ganzes Jahr älter wäre als er — und der auch ein pensionierter Gendarm ist!

Demscher fuhr schnell mit dem Lift in die Halle hinunter, um sich zu überzeugen. Tatsächlich, er war richtig informiert worden. Nur, daß der Neue viel schlechter hört als er, das hat ihm die boshafte Frauensperson unterschlagen.

Der neue Senior ist der 97 Jahre alte Josef Haas, geboren in Rohrbach in Oberösterreich; er ist der älteste pensionierte Gendarmeriebeamte Österreichs. Seine Dienstzeit verbrachte er im

Bezirk Oberhollabrunn in Niederösterreich. Auch er ist schon sehr lange im Ruhestand, weil er bei einem Großbrand schwer verletzt worden war. Bei einem Autounfall vor ein paar Jahren wurde ihm ein Bein gequetscht. Die beiden Unfälle haben den freundlichen alten Herrn arg mitgenommen — er ist nicht mehr so rüstig. Das Pfeiferl schmeckt noch gut, aber das Anstopen ist eine mühevollere Angelegenheit geworden. Am liebsten ist Josef Haas ein guter Nachmittagskaffee. Der regt an, der hält wach.

Der „Mädchenhändler“

Eduard Funk — der älteste Kärntner Journalist — einst wegen seiner spitzen Feder von gewissen Leuten sehr gefürchtet —, ist schon 88 Jahre alt. Das würde ihm aber niemand ansehen! Sein Gang ist elastisch, seine Bewegungen sind schnell, und wenn er etwas gefragt wird, antwortete er rasch. Es ist ein merkwürdiges Gefühl für ihn, interviewt zu werden — tausendmal war er es ja selbst, der andere „ausgefätschelt“ hat. Für die Zeitung zu schreiben war damals gar nicht so einfach. Die Stadt war viel kleiner, und die Tratschsucht der Leute, die nicht von Film und Radio abgelenkt wurden, war größer. Die „Villacher Zeitung“ war eine wichtige Informationsquelle, und jeder kannte „den Funk“, der seine spitze Feder „ohne Gnade und Barmherzigkeit“ führte.

Gern denkt Funk an die Zeit zurück, da der Tostenwirt noch lebte. Da haben sich die schönsten Stückeln abgespielt! Als die Männer wieder einmal gemütlich beisammensaßen, erklärte Funk, daß er eine Tanzgruppe aufstellen werde, damit in Villach „einmal etwas los“ sei. Am nächsten Tag schon begab sich der Herr Redakteur auf die „Jagd“. Funk hatte schon ein Dutzend Mädchen beisammen, als er an eine falsche geriet. Das junge Geschöpf — das heut' freilich auch nicht mehr knusprig ist — begann

auf einmal zu schreien, und ehe es Funk gelang, die Dreizehnte zu beschwichtigen, war sie schon bei der Tür draußen. Was tun? Es blieb nicht viel Zeit zum Überlegen, denn kurz darauf klopfte auch schon einer der drei Stadtpolizisten an und begann mit einem hochnotpeinlichen Verhör. Zum Schluß rief er: „Das ist ja Mädchenhandel!“

So gewandt sich Funk auch verteidigte, es gelang ihm nicht, das hohe Gericht davon zu überzeugen, daß seine Absichten durchaus harmlos gewesen sind. Zwei Wochen Arrest lautete das Urteil. Die Zuhörer im Gerichtssaal — hauptsächlich Leute, die er einmal „verrissen“ hatte — schmunzelten. Wer aber geglaubt hatte, daß Funk nun zerknirscht sein werde, der hatte sich gründlich getäuscht. Mit einem Lächeln zog der „Fuchs“ in den Kerker ein und nützte die Zeit, um das Leben hinter Gittern zu studieren. Und nach der Entlassung berichtete er in spaltenlangen Artikeln, wie der Kerkermeister versucht hatte, mit einer Zigeunerin anzubandeln, wie sich Männer und Frauen miteinander durch Klopfzeichen verständigt haben, wie ein gefährlicher Häftling bei Außenarbeiten entsprungen ist und vieles andere, von dem die Villacher keine Ahnung hatten — und auch keine haben sollten.

Mehrere Jahrzehnte lang hat Funk über das Geschehen in Villach berichtet. Kein Begräbnis, bei dem er nicht dabei gewesen wäre, kein Fürstenbesuch, über den er nicht ausführlich berichtet hätte. Ereignisse, die damals als hochwichtig und interessant galten, werden heute „kurz gemeldet“. Der alte Federfuchs spürt, wie ihn das Tempo der Zeit überflügelt hat. Zum Spaß aber schreibt er hier und da noch einen kurzen Aufsatz: über eine Feier der Alten, über einen Ausflug in den Frühling oder über einen letzten Abschied.

W. W.

Bundesgesetzblätter für die Republik Österreich

Das 33. Stück ist am 21. Mai 1957 erschienen. Es enthält: Nr. 108. Welturheberrechtsabkommen samt Zusatzprotokollen. Nr. 109. Bundesgesetz: Durchführung des Welturheberrechtsabkommens. Das 34. Stück ist am 27. Mai 1957 erschienen. Es enthält: Nr. 110. Postordnung — PO.

Das 35. Stück ist am 29. Mai 1957 erschienen. Es enthält: Nr. 111. Verordnung: Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Gehobener landwirtschaftlicher Fachdienst“. Nr. 112. Verordnung: Wertpapier-Verlosungsverordnung. Nr. 113. Verordnung: 3. Sportfoto-Verordnung.

Nr. 114. Kundmachung: Aufhebung der Kundmachung der Bundespolizeidirektion Salzburg über die Regelung der Sperrstunde für Gast- und Schankbetriebe im Bereich der Stadt Salzburg. Nr. 115. Kundmachung: Ergänzung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes. Nr. 116. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Das 36. Stück ist am 12. Juni 1957 erschienen. Es enthält: Nr. 117. Verordnung: Bestimmung der Frist für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen über die Versicherungunterlagen für die Pensionsversicherung.

Nr. 118. Verordnung: Abänderung der Verordnung zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes. Nr. 119. Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung der Kundmachung der Bundesregierung über die Wiederverlautbarung von Vorschriften auf dem Gebiete des Patentrechtes durch den Verfassungsgerichtshof. Nr. 120. Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung des Patentanwalts-Gesetzes 1947 durch den Verfassungsgerichtshof.

Nr. 121. Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung der Dienstordnung für die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste durch den Verfassungsgerichtshof.

Das 37. Stück ist am 18. Juni 1957 erschienen. Es enthält: Nr. 122. Verordnung: Fettverordnung. Nr. 123. Verordnung: Durchführung der NS-Amnestie 1957.

Nr. 124. Verordnung: Postgebührenordnung.

Das 38. Stück ist am 24. Juni 1957 erschienen. Es enthält: Nr. 125. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige. Nr. 126. Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen. Nr. 127. Allgemeines Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates samt Zusatzprotokoll.

- g) Althühner, pro kg Lebendgewicht . S 22.— II. Truthühner: a) Eintagsküken, pro Stück S 15.— b) Kücken bis 6 Wochen, pro Stück . S 30.— c) Jungtiere bis 6 Monate, pro kg Lbg. S 25.— d) Alttiere, pro kg Lebendgewicht . . S 20.— III. Gänse: a) Eintagsküken, pro Stück S 22.50 b) Kücken bis 3 Wochen, pro Stück . S 30.— c) Junggänse bis 6 Wochen, pro Stück S 40.— d) Junggänse bis 6 Mon., pro kg Lbg. S 25.— e) Altgänse, pro kg Lebendgewicht . . S 22.— IV. Enten: a) Eintagsküken, pro Stück S 10.— b) Kücken bis 3 Wochen, pro Stück . S 16.— c) Jungenten bis 10 Wochen, pro Stück S 30.— d) Jungenten bis 6 Monate, pro kg Lbg. S 25.— e) Altenten, pro kg Lebendgewicht . S 20.— Klagenfurt, 19. Juni 1957. Zl. Vet-44/9/1957.

Für den Landeshauptmann: Der Landeshauptmann-Stellvertreter: Ferlitsch e. h.

Straßenbauamt Klagenfurt

Öffentliche Ausschreibung

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung Brückenbau, vertreten durch das Straßenbauamt Klagenfurt, bringt folgende Brückenbauten im Zuge der Görtschitztal-Bundesstraße öffentlich zur Ausschreibung:

- 1. Neubau von zwei Stahlbetonbrücken mit den Straßenanschlüssen nördlich von Hüttenberg: a) Grenzbachbrücke Nr. 1389 bei km 10,3, L. W. 5,0 m, Fahrbahnbreite 6,60 m, Betonkubatur etwa 60 m³; b) Mühlbachbrücke bei St. Martin/Silberberg Nr. 1388 bei km 13,1, L. W. 5,0 m, Fahrbahnbreite 6,60 m, Betonkubatur etwa 60 m³; 2. Jaunwirthbrücke nördlich Hüttenberg Nr. 1384 bei km 17,0; Aufbringung einer Stahlbetonplatte auf bestehende Widerlager; L. W. 7,70 m, Fahrbahnbreite 6,60 m, Betonkubatur etwa 63 m³; 3. Timenitzbachbrücke in Deinsdorf bei Pischeldorf Nr. 1361 bei km 56,6; Neubau einer Stahlbetonbrücke mit 200 m Straßenanschlüssen, L. W. 5,60 m, Fahrbahnbreite 6,60 m, Gesamtkubatur etwa 100 m³; Schwarzdecke 1100 m².

Die Anbotsunterlagen sind für diese Ausschreibung während der Dienststunden ab Freitag, den 28. Juni 1957, im Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Gruber-Straße 13, Zimmer 10, gegen Erlag von je S 30.— erhältlich.

Die Anbotseröffnung findet am Donnerstag, den 11. Juli 1957, um 10 Uhr im Straßenbauamt Klagenfurt statt. — Klagenfurt, 24. Juni 1957. — Zl. 1765-II-11/57/Ka/Zo.

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Kundmachung

Über Antrag des Straßenbauamtes Klagenfurt vom 25. Juni 1957 wird gemäß §§ 31 (1), 32 und 33 der Straßenpolizeiordnung vom 27. März 1947, BGBl. Nr. 59/1947, die wegen des Umbaus der Brodnikbrücke 4083 bei km 0,6 mit der ha. Kundmachung vom 3. Mai 1957, Zahl w. o., verfügte Verkehrsbeschränkung der Zell-Mitterwinkel-Landesstraße bis 12. Juli 1957 verlängert.

Der PKW- und Fuhrwerksverkehr bis zu einer Tonne Gesamtgewicht ist über eine Notbrücke möglich. — Klagenfurt, am 25. 6. 1957. — Zahl 6 Z 29/57-2. Der Bezirkshauptmann: gez. Dr. Marko e. h.

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Kundmachung

Über Antrag des Straßenbauamtes Klagenfurt vom 14. Juni 1957, Zl. 1280-III-11/II/57/We/Sü, wird die mit der ha. Kundmachung vom 8. Mai 1957, Zl. 6 W 120/57, für alle Fahrzeuge über drei Tonnen Gesamtgewicht verfügte Sperre der Windisch-Bleiberger Landesstraße gemäß Paragraf 31 (1), 32 und 33 der Straßenpolizeiordnung BGBl. Nr. 59/1947, bis einschließlich 30. Juni 1957 verlängert. — Klagenfurt, am 18. Juni 1957. — 6 W 120/57-2. Der Bezirkshauptmann: gez. Dr. Marko e. h.

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Kundmachung

Über Antrag des Straßenbauamtes Klagenfurt vom 24. Juni 1957, Zl. 1280-III/11/II/57/We/

Zo., wird die mit ha. Kundmachung vom 8. Mai 1957, Zl. 6 W 120/57-2, in Verbindung mit der Kundmachung vom 18. Juni 1957, Zl. 6 W 120/57-2, verfügte Sperre der Windisch-Bleiberger Landesstraße mit sofortiger Wirkung aufgehoben. — Klagenfurt, am 24. Juni 1957. Zahl: 6 W 120/57-2.

Der Bezirkshauptmann: gez. Dr. Marko, e. h.

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan Kundmachung

Kurzfristige Sperre der Görtschitztal-Bundesstraße im Bereich von Brückl — Verkehrs-umleitung

Die Gemeinde Brückl beabsichtigt, das neu erbaute Rüsthaus am 30. Juni 1957 feierlich seiner Bestimmung zu übergeben. Aus diesem Anlaß wird über Antrag die Görtschitztal-Bundesstraße im Ortsbereiche von Brückl, und zwar zwischen dem Gasthaus Rescher und dem Hause Brückl Nr. 29, gemäß §§ 31 Abs. 1, 32 und 33 der Straßenpolizeiordnung, BGBl. Nr. 59/1947, am Sonntag, den 30. Juni 1957, in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags gesperrt. Eine Umfahrung ist nach den Weisungen der Straßenaufsichtorgane über die Labegger Gemeindestraße möglich. — St. Veit an der Glan, 25. Juni 1957. — Zahl: 6 B 64/57-5.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Oberlerchner e. h.

Bezirkshauptmannschaft Hermagor Kundmachung

Auf Antrag des Straßenbauamtes Villach werden die mit der ho. Kundmachung vom 5. Februar 1957, Zl. 6 V 3/57-2, verfügte Verkehrsbeschränkungen für die Nafeldstraße zur Gänze, und für die Eggeralmstraße im Bereiche von Luschau bis zur großen Riese gemäß § 31 Abs. 1 der Straßenpolizeiordnung vom 27. März 1947, BGBl. Nr. 59/47, mit sofortiger Wirkung aufgehoben. — Hermagor, den 19. Juni 1957. — 6 V 3/57-8.

Der Bezirkshauptmann: gez. Dr. Schwarz

Öffentliche Ausschreibung Gemeinde Ebental

Die Gemeinde Ebental bei Klagenfurt schreibt für den Zubau zur Volksschule Ebental die Maler- und Anstreicher-, Glaser-, Schlosser-, Fliesen- und Bodenbelagsarbeiten öffentlich aus.

Anbotsunterlagen sind ab 1. Juli 1957 erhältlich beim Referat für Gemeindefachbauten, Klagenfurt, Pörlstraße, Holzhaus 3. Die ausgefüllten Anbotsformulare sind in verschlossenem Umschlag mit der Kennzeichnung „Anbot für Schule Ebental“ bis 8. Juli 1957 beim Referat für Gemeindefachbauten, Pörlstraße, wieder einzuliefern, woselbst am gleichen Tage um 10 Uhr die öffentliche Anbotseröffnung stattfindet.

Der Bürgermeister

Aufnahme von Schülerinnen in die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für ländliche Hauswirtschaft in Pitzelstätten bei Klagenfurt

Im September 1957 findet an der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für ländliche Hauswirtschaft in Pitzelstätten, Post Wölfnitz bei Klagenfurt, die Aufnahmepfung für das Schuljahr 1958 in den ersten Jahrgang statt. Ansuchen um Aufnahme in diesen Jahrgang bzw. um Zulassung zur Aufnahmepfung müssen bis spätestens 31. Juli 1957 in der Direktion der Lehranstalt eingereicht werden. Das Ansuchen und die gebührenpflichtigen Beilagen (Geburtsurkunde oder Taufschein, Staatsbürgerschaftsnachweis, Ansuchen um Aufnahme, handgeschriebener Lebenslauf, Abschlußzeugnisse der besuchten Schulen, Praxiszeugnisse, polizeiliches Führungszeugnis, ärztliches Zeugnis, Kostenübernahmeerklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten) sind ordnungsgemäß zu stempeln.

Aufnahmebedingungen sind: 1. Vollendung des 16. Lebensjahres mit Stichtag 1. Jänner 1958; 2. Ablegung einer zweijährigen Praxis bis Stichtag 1. Jänner 1958. Die volle Praxiszeit muß durch die zuständige Bezirksbauernkammer bestätigt werden; 3. Erfolgreiche Absolvierung von vier Klassen Hauptschule oder vier Klassen Untermittelschule. Es können nur Ansuchen von solchen Bewerberinnen angenommen werden, die die angeführten Bedingungen erfüllen. Die Direktion

Amtlicher Anzeiger

Amt der Kärntner Landesregierung

Verleihung der Befugnis eines Zivilingenieurs für Bauwesen, Dipl.-Ing. Karl Angerer, Kolbnitz Der Landeshauptmann von Kärnten hat dem Herrn Dipl.-Ing. Karl Angerer, geboren am 15. März 1919 in Mühldorf, Bezirk Spittal/Drau, gemäß § 12 Abs. 2 der Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Zahl 36.413, in der Fassung des Art. 19 der Verordnung, BGBl. Nr. 61/37, mit rechtskräftigem Bescheide vom 2. April 1957, Zahl Ge-289-3/57, die Befugnis eines Zivilingenieurs für Bauwesen verliehen. Der Genannte hat den vorgeschriebenen Eid am 3. Juni 1957 beim Landeshauptmann von Kärnten abgelegt. Er gehört der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten in Graz an. Der Standort seiner Kanzlei befindet sich in Kolbnitz, Zandlach Nr. 25. — Klagenfurt, am 12. Juni 1957. — Ge 289/6/57.

Für den Landeshauptmann: Der Landesrat: Hans Rader e. h.

Kundmachung

des Amtes der Kärntner Landesregierung über den Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke in Schiefing am See.

Der praktische Arzt Dr. Albin Tuschek hat beim Amte der Kärntner Landesregierung um die Erteilung der Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke mit dem Standorte in Schiefing am See angesucht. Die Inhaber der umliegenden öffentlichen Apotheken, welche die Existenzfähigkeit ihrer Apotheken durch die Errichtung der neuen ärztlichen Hausapotheke gefährdet erachten, können ihre etwaigen Einsprüche gegen die Neuerrichtung in der Frist von längstens vier Wochen, vom Tage der Kundmachung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt mündlich oder schriftlich geltend machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen. — Klagenfurt, den 14. Juni 1957. — Zl. Ges-912/1/57.

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 19. Juni 1957, Zahl Vet-44/7/57, mit welcher der für ein Kilogramm des Lebendgewichtes berechnete Werttarif für Nutzscheine für das dritte Vierteljahr 1957 festgesetzt wird.

Gemäß § 52, lit. b des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit

der Landwirtschaftskammer für Kärnten der Durchschnittspreis für Nutzscheine, der während des letzten Vierteljahres auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nutzscheine pro Kilogramm des Lebendgewichtes erzielt wurde, für das dritte Vierteljahr 1957 festgesetzt wie folgt:

- Ferkel bis 8 Wochen S 15.— pro kg Läufer (üb. 8 Wo., bis 50 kg) . S 14.— pro kg Schweine über 50 kg S 13.— pro kg Klagenfurt, 19. Juni 1957. Zl. Vet-44/7/1957.

Für den Landeshauptmann: Der Landeshauptmann-Stellvertreter: Ferlitsch e. h.

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 19. Juni 1957, Zahl Vet-44/8/57, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für geschlachtete Schweine aller Qualitäten für den Monat Juli 1957 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 lit. a des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat in Klagenfurt für geschlachtete Schweine aller Qualitäten amtlich notiert war, für den Monat Juli 1957 mit S 17.— pro Kilogramm festgesetzt. Klagenfurt, 19. Juni 1957. Zl. Vet-44/8/1957.

Für den Landeshauptmann: Der Landeshauptmann-Stellvertreter: Ferlitsch e. h.

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 19. Juni 1957, Zahl Vet-44/9/57, mit welcher der für ein Kilogramm des Lebendgewichtes berechnete Werttarif für Geflügel für das zweite Halbjahr 1957 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 lit. a des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft der gemeine Wert (das ist der Verkaufsdurchschnittswert) für Hausgeflügel für das zweite Halbjahr 1957 festgesetzt wie folgt:

- I. Hühner: a) Eintagsküken, pro Stück S 5.50 b) Kücken bis 2 Wochen, pro Stück . S 6.— c) Kücken bis 4 Wochen, pro Stück . S 8.— d) Kücken bis 6 Wochen, pro Stück . S 10.— e) Kücken, weibl., bis 6 Wo., pro Stück S 20.— f) Junghühner bis 6 Mon., pro kg Lbg. S 30.—

Das Amt der Kärntner Landesregierung und die Personalvertretung des Amtes erfüllen hiermit die traurige Pflicht, vom Ableben des Herrn

Franz Schober Vertragsbediensteter Nachricht zu geben. Der Verstorbene versah seinen Dienst als Straßenwärter in vorbildlicher Weise. Seine Vorgesetzten und Arbeitskollegen werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren. Das Begräbnis fand am Mittwoch, den 26. Juni 1957, um 7.30 Uhr vom Trauerhause in Ruden aus zum Friedhof in St. Nikolai bei Ruden statt. Klagenfurt, am 24. Juni 1957.

Gerichtliche Verlautbarungen

Kreisgerichtspräsidium Leoben Stellenausschreibung

Beim Bezirksgericht Gröbming gelangt die freie Gerichtsvorsteherstelle in der Standesgruppe 2/3 b der Richter zur Besetzung. Bewerbungsgesuche um die obige freie Stelle sind bis einschließlich 27. Juli 1957 beim Kreisgerichtspräsidium Leoben im Dienstwege einzubringen. — Leoben, am 24. Juni 1957. — Jv 1766-4/57-2. Der Kreisgerichtspräsident: I. V. Dr. Ferstl

Kreisgerichtspräsidium Leoben Stellenausschreibung

Beim Bezirksgericht Mariazell gelangt die freie Gerichtsvorsteherstelle in der Standesgruppe 2/3 b der Richter zur Besetzung. Bewerbungsgesuche um die obige freie Stelle sind bis einschließlich 27. Juli 1957 beim Kreisgerichts-

präsidium im Dienstwege einzubringen. — Leoben, am 24. Juni 1957. — Jv 1765-4/57-3. Der Kreisgerichtspräsident: I. V. Dr. Ferstl

Edikte und Konkurse

Konkurs: Anton Stuller, Tischlermeister in Klagenfurt, Sandwirtgasse 3.

Beschluß Die Zwangsausgleichssatzung vom 18. Juni 1957 wird auf den 4. Juli 1957, 14.30 Uhr, Zimmer 131, zweiter Stock, beim gef. Gerichte erstreckt. Gleichzeitig wird die nachträgliche Prüfungssatzung ebenfalls auf den 4. Juli 1957, 14.30 Uhr, Zimmer 131, zweiter Stock, angeordnet. Die Abstimmung bei der Zwangsausgleichssatzung kann nur mündlich erfolgen. Ausbleiben gilt als Ablehnung. — Landesgericht Klagenfurt, Abt. 5, am 18. Juni 1957. — S 7/57-28.

Beschluss

Pflegschaftssache für den abwesenden Johann Schöber, jun., geboren am 2. Dezember 1928, Kaufmann, Sieglersdorf 16. Zum Abwesenheitskurator des obgenannten Johann Schöber jun. wird Johann Schöber sen., Gastwirt, Sieglersdorf Nr. 16 bestellt. — Bezirksgericht Wolfsberg, am 17. Juni 1957. — P 148/57-4.

Versteigerungssedit

Am 25. Juli 1957 vormittags 11.30 Uhr findet beim gefertigten Gerichte, Zimmer Nr. 5, zweiter Stock, die Zwangsversteigerung der Liegenschaften Grundbuch Schönweg, Einl.-Z. 68, bestehend aus den Ackerparzellen Nr. 186 und 187 im Ausmaße von 288 Quadratmeter und 1518 Quadratmeter statt. Schätzwert 18.060 Schilling. Geringstes Gebot 12.040 Schilling. Rechte, welche diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens beim Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigen sie zum Nachteile eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft nicht mehr geltend gemacht werden könnten. Im übrigen wird auf das Versteigerungssedit an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen. — Bezirksgericht Wolfsberg, am 22. Juni 1957. — E 5001/57-7.

Aufhebung des Konkurses

Gemeinschuldner: Verlassenschaft nach Franz Handler d.Ä., Spenglermeister in Klagenfurt, Brunplatz. Der mit Beschluß vom 13. September 1956, S 34/56-1 über das Vermögen des Gemeinschuldners eröffnete Konkurs wird nach Verteilung des Massevermögens gemäß § 130 KO aufgehoben. — Landes- als Handelsgericht Klagenfurt, Abt. 5, am 17. Juni 1957. — S 34/56-52.

Aufhebung des Konkurses

Gemeinschuldner: Matthias Schaar, Gemischtwarenhandlung in Möllbrücke. Der mit Beschluß vom 14. Dezember 1956 S 51/56-2 über das Vermögen des Gemeinschuldners eröffnete Konkurs wird nach Abschluß eines Zwangsausgleiches gemäß § 157 KO aufgehoben. — Landesgericht Klagenfurt, Abt. 5, am 17. Juni 1957. — S 51/56-53.

Landes- als Handelsgericht
Klagenfurt

HANDELSREGISTER

Neueintragungen:

St. Veit a. d. Glan (Unterer Platz Nr. 19), Erste Café-Konditorei Karl Hahn. — Inhaber: Karl Hahn, Konditormeister, St. Veit a. d. Glan. — 3. 6. 1957, A 29-8/St. Veit/Glan.

Klagenfurt (Obstplatz Nr. 2), Reisebüro Hans Obersteiner. — Inh.: Hans Obersteiner, Kaufmann in Klagenfurt. — 2. 6. 1957, A 675-6/Klagenfurt.

Seebach bei Villach, Moser & Grollitsch, Transportunternehmung. — Offene Handelsgesellschaft seit 1. 1. 1957. — Gesellschafter: Franz Moser, Frächter, Oberseebach bei Villach, Georg Moser, Frächter, Seebach bei Villach und Paul Grollitsch, Frächter, Klein-Vassach bei Villach. Vertretungsbefugt ist der Gesellschafter Paul Grollitsch allein. — 19. 6. 1957, A 374-4/Villach.

Veränderungen:

Radenthein, Österreichisch-Amerikanische Magnesit Aktiengesellschaft. — Die Prokura des Dipl.-Ing. Adolf Fehmel ist erloschen. — 27. 5. 1957, B 1-188/Millstatt.

Klagenfurt, Arbeiterbank Aktiengesellschaft Wien, Filiale Klagenfurt. Gesamtprokuristen: Karl Cahel, Wien, Ferdinand Kirisch, Wien, Leopold Kremeschbach, Wien, Hans Nadrag, Pörtlach a. WS., Max Wittmann, Wien. Jeder derselben vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem zweiten Gesamtprokuristen. — 28. 5. 1957, B 93-27/Klagenfurt.

Möbling, Adolf Funder, Möbling, Holzindustrie, Holzhandel, Säge- und Lohwerke und Faserplattenfabrik. — Firma geändert in: Adolf Funder, Holz- und Papierindustrie in Möbling, Post Treibach. — 19. 6. 1957, A 9-17/Althofen.

Klagenfurt-Limmersach, M. Fischl's Söhne Aktiengesellschaft. — Der Aktienumtausch im Sinne des SEB-Gesetzes ist durchgeführt. — 19. 6. 1957, HRB 90-54/Klagenfurt.

Klagenfurt, Dermuth & Schulzer. — Ausgetreten die Gesellschafterin Grete Schulzer. Eingetretene als Gesellschafter Josef Schulzer, Kaufmann, Klagenfurt. — 28. 5. 1957, A 151-53/Klagenfurt.

Unterferlach, Anton Sodja & Sohn. — Ausgeschieden der Gesellschafter Anton Sodja sen. Der bisherige Gesellschafter Anton Sodja jun. ist nunmehr Alleininhaber. — 28. 5. 1957, A 19-10/Ferlach.

Klagenfurt, Holz- und Kohlenhandel Hans Traninger. — Die Prokura des Egon Traninger ist erloschen. — 5. 6. 1957, A 133-10/Klagenfurt.

Klagenfurt, Julius Meini Großhandels-Aktiengesellschaft, Niederlassung Klagenfurt, Sitz: Wien. — Der Umtausch der Aktien im Sinne des Umstellungsbeschlusses wurde durchgeführt. — 6. 6. 1957, B 35-49/Klagenfurt.

Spittal/Drau, Sporthaus Goldeck, Inhaber Hans Stranner jun. — Das Unternehmen ist infolge Verpachtung auf Josef Gulke, Kaufmann, Spittal/Drau, übergegangen. — Firma geändert in: Sporthaus Goldeck Josef Gulke. Die Prokura des Hubert Linder ist erloschen. Außerdem wird bekanntgemacht: Geschäftsanschrift nunmehr:

Spittal/Drau, Ortenburgerstraße 2. — 6. 6. 1957, A 62-8/Spittal/Drau.

Klagenfurt, Bartei Kärntnerische Kohlen- und Baumaterialien Großhandlung. — Die Prokura des Oberstl. i. R. Alfred Morawetz ist erloschen. — 6. 6. 1957, A 207-25/Klagenfurt.

Klagenfurt, Österreichische Draukraftwerke Aktiengesellschaft. Mit Beschluß der ao. Hauptversammlung vom 15. 3. 1957 wurde die Umstellung durchgeführt, das Grundkapital mit S 300.000.000. — neu festgesetzt und die Satzung im § 5 geändert. — 27. 5. 1957, B 61-105/Klagenfurt.

Villach, Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft, Filiale Villach, Sitz: Wien. — Die Prokura des Edmund Plank ist erloschen. Gesamtprokuristen: Dr. Karl Charvat, Dkfm. Wassil Franz, Karl Helfen, Dr. Erwin Hellauer, Dr. Alfred Horicky, Franz Klabinos, Guido Lederer, Viktor Maricka, Bernhard Reiszner, Bruno Weirauch, sämtliche Wien, Alexander Schöfer, Mödling. Jeder derselben vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem zweiten Gesamtprokuristen. — 5. 6. 1957, B 45-98/Villach.

Löschungen:

Klagenfurt, Kärntner Baugesellschaft m.B.H. i. L. — Infolge beendeter Liquidation ist die Firma erloschen. — 27. 5. 1957, B 25-98/Klagenfurt.

Viktring, Kärntner Hutfabrik, Gesellschaft m.B.H., vormals R. Nagl & Co. — Nach beendeter Liquidation ist die Firma erloschen. — 28. 5. 1957, B 46-35/Klagenfurt.

GENOSSENSCHAFTSREGISTER

Änderungen:

Raiffeisenkasse Keutschach am See, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung. Mit Beschluß der Generalversammlung vom 15. April 1957 wurden die Statuten neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr: a) mit Beschränkung auf die Mitglieder: die Gewährung von Darlehen und Krediten aller Art zu ihren Wirtschafts- und Geschäftsbetrieben, jedoch nur nach Maßgabe der Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit und des tatsächlichen Erfordernisses; b) ohne Beschränkung auf die Mitglieder: die Annahme von Spareinlagen und sonstigen Einlagen; die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs; die Durchführung von Zahlungen und Inkassi im In- und Ausland; die Besorgung aller bankmäßigen Vermittlungsgeschäfte, insbesondere An- und Verkauf von Wertpapieren, deren Verkauf und Verwaltung sowie den Handel mit Valuten (ausländische Noten und Münzen aus unedlen Metallen) sowie mit auf ausländische Währung lautenden Reiseschecks (Devisen). Die Bekanntmachungen erfolgen nunmehr durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Genossenschaft bzw. durch schriftliche Verständigung der Mitglieder. Der Vorstand besteht nunmehr aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vertretungsbefugt sind nunmehr zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Obmann oder der Obmannstellvertreter. Ein Geschäftsanteil beträgt nunmehr S 50.—. Aus dem Vorstand ausgeschieden: Max Aichholzer und Franz Kompein. Funktionsänderung: Markus Ebner, bisher Vorstandsmitglied, nunmehr Obmannstellvertreter. Neugewählt: Ernst Sztriberny, Baumeister in Reinfitz; Christian Ogris, Landwirt in Höflein, als Vorstandsmitglieder. — 11. Juni 1957. — Gen 2/76-62.

Raiffeisenkasse Berg im Drautale, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung. Mit Beschluß der Generalversammlung vom 14. April 1957 wurden die Statuten neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr: a) mit Beschränkung auf die Mitglieder: die Gewährung von Darlehen und Krediten aller Art zu ihren Wirtschafts- und Geschäftsbetrieben, jedoch nur nach Maßgabe der Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit und des tatsächlichen Erfordernisses; b) ohne Beschränkung auf die Mitglieder: die Annahme von Spareinlagen und sonstigen Einlagen; die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs; die Durchführung von Zahlungen und Inkassi im In- und Ausland; die Besorgung aller bankmäßigen Vermittlungsgeschäfte, insbesondere An- und Verkauf von Wertpapieren, deren Verkauf und Verwaltung sowie den Handel mit Valuten (ausländische Noten und Münzen aus unedlen Metallen) sowie mit auf ausländische Währung lautenden Reiseschecks (Devisen). Die Bekanntmachungen erfolgen nunmehr durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Genossenschaft bzw. durch schriftliche Verständigung der Mitglieder. Der Vorstand besteht nunmehr aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vertretungsbefugt sind nunmehr zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Obmann oder der Obmannstellvertreter. Aus dem Vorstand ausgeschieden: Anton Niedermüller und Paul Mandler. Neugewählt: Raimund Hopfgartner, Kaufmann in Berg; Alois Ebenberger, Bauer in Berg, als Vorstandsmitglieder. — 11. Juni 1957. — Gen 3/10-65.

Raiffeisenkasse St. Andrä i. Lav., registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Mit Beschluß der Generalversammlung vom 28. April 1957 wurden die Statuten neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr: a) mit Beschränkung auf die Mitglieder: die Gewährung von Darlehen und Krediten aller Art zu ihren Wirtschafts- und Geschäftsbetrieben, jedoch nur nach Maßgabe der Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit und des tatsächlichen Erfordernisses; b) ohne Beschränkung auf die Mitglieder: die Annahme von Spareinlagen und sonstigen Einlagen; die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs; die Durch-

führung von Zahlungen und Inkassi im In- und Ausland; die Besorgung aller bankmäßigen Vermittlungsgeschäfte, insbesondere An- und Verkauf von Wertpapieren, deren Verkauf und Verwaltung sowie den Handel mit Valuten (ausländische Noten und Münzen aus unedlen Metallen) sowie mit auf ausländische Währung lautenden Reiseschecks (Devisen). Die Bekanntmachungen erfolgen nunmehr durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Genossenschaft bzw. durch schriftliche Verständigung der Mitglieder. Der Vorstand besteht nunmehr aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vertretungsbefugt sind nunmehr zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Obmann oder der Obmannstellvertreter. — 12. Juni 1957. — Gen 2/5-96.

Raiffeisenkasse Mallestig, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung. Mit Beschluß der Generalversammlung vom 24. März 1957 wurden die Statuten neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr: a) mit Beschränkung auf die Mitglieder: die Gewährung von Darlehen und Krediten aller Art zu ihren Wirtschafts- und Geschäftsbetrieben, jedoch nur nach Maßgabe der Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit und des tatsächlichen Erfordernisses; b) ohne Beschränkung auf die Mitglieder: die Annahme von Spareinlagen und sonstigen Einlagen; die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs; die Durchführung von Zahlungen und Inkassi im In- und Ausland; die Besorgung aller bankmäßigen Vermittlungsgeschäfte, insbesondere An- und Verkauf von Wertpapieren, deren Verkauf und Verwaltung sowie den Handel mit Valuten (ausländische Noten und Münzen aus unedlen Metallen) sowie mit auf ausländische Währung lautenden Reiseschecks (Devisen). Die Bekanntmachungen erfolgen nunmehr durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Genossenschaft bzw. durch schriftliche Verständigung der Mitglieder. Der Vorstand besteht nunmehr aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Aus dem Vorstand ausgeschieden: Josef Omann. Neugewählt: Manfred Willitsch, Spenglermeister in Göstersdorf, als Obmannstellvertreter. — 12. Juni 1957. — Gen. 4/127-42.

Raiffeisenkasse Gnesau, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung. Mit Beschluß der Generalversammlung vom 24. März 1957 wurden die Statuten neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr: a) mit Beschränkung auf die Mitglieder: die Gewährung von Darlehen und Krediten aller Art zu ihren Wirtschafts- und Geschäftsbetrieben, jedoch nur nach Maßgabe der Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit und des tatsächlichen Erfordernisses; b) ohne Beschränkung auf die Mitglieder: die Annahme von Spareinlagen und sonstigen Einlagen; die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs; die Durchführung von Zahlungen und Inkassi im In- und Ausland; die Besorgung aller bankmäßigen Vermittlungsgeschäfte, insbesondere An- und Verkauf von Wertpapieren, deren Verkauf und Verwaltung sowie den Handel mit Valuten (ausländische Noten und Münzen aus unedlen Metallen) sowie mit auf ausländische Währung lautenden Reiseschecks (Devisen). Die Bekanntmachungen erfolgen nunmehr durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Genossenschaft bzw. durch schriftliche Verständigung der Mitglieder. Der Vorstand besteht nunmehr aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Vertretungsbefugt sind nunmehr zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Obmann oder der Obmannstellvertreter. — 12. Juni 1957. — Gen 2/87-58.

Raiffeisenkasse Trebesing, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung. Mit Beschluß der Generalversammlung vom 7. April 1957 wurden die Statuten neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr: a) mit Beschränkung auf die Mitglieder: die Gewährung von Darlehen und Krediten aller Art zu ihren Wirtschafts- und Geschäftsbetrieben, jedoch nur nach Maßgabe der Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit und des tatsächlichen Erfordernisses; b) ohne Beschränkung auf die Mitglieder: die Annahme von Spareinlagen und sonstigen Einlagen; die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs; die Durchführung von Zahlungen und Inkassi im In- und Ausland; die Besorgung aller bankmäßigen Vermittlungsgeschäfte, insbesondere An- und Verkauf von Wertpapieren, deren Verkauf und Verwaltung sowie den Handel mit Valuten (ausländische Noten und Münzen aus unedlen Metallen) sowie mit auf ausländische Währung lautenden Reiseschecks (Devisen). Die Bekanntmachungen erfolgen nunmehr durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Genossenschaft bzw. durch schriftliche Verständigung der Mitglieder. Der Vorstand besteht nunmehr aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vertretungsbefugt sind nunmehr zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Obmann oder der Obmannstellvertreter. Aus dem Vorstand ausgeschieden: Fritz Oberlercher. Neugewählt: Johann Gugelhofer, vlg. Lippbauer, Besitzer in Trebesing, als Vorstandsmitglied. — 11. Juni 1957. — Gen 3/83-53.

Landwirtschaftliche Genossenschaft für den Gerichtsbezirk Friesach, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Mit Beschluß der Generalversammlung vom 25. März 1957 wurde der § 2 (Betriebsgegenstand) der Statuten ergänzt. Die Genossenschaft ist nunmehr auch berechtigt, Baumaterialien, wie Zement, Mauer- und Dachziegel, Dachpappe, Asbest, Schiefer, Heraklith, Kalk u. dgl. für bäuerliche Mitglieder zur Verwendung in den eigenen landwirtschaftlichen Betrieben zu beschaffen, weiters Mehle aller Art an ihre Mitglieder abzugeben. — 12. Juni 1957. — Gen 6/23-44.

Landwirtschaftliche Genossenschaft Lurnfeld, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Mit Beschluß der Generalversammlung vom 2. April 1957 wurde der § 2 (Betriebsgegenstand) der Statuten ergänzt. Die Genossenschaft ist weiter berechtigt, Baumaterialien, wie Zement, Mauer- und Dachziegel, Dachpappe, Asbest, Schiefer, Heraklith, Kalk u. dgl. für bäuerliche Mitglieder zur Verwendung in den eigenen landwirtschaftlichen Betrieben zu beschaffen. Aus dem Vorstand ausgeschieden: Ambros Pichler. Neugewählt: Hermann Moser, Landwirt in Obergottesfeld, als Vorstandsmitglied. — 11. Juni 1957. — Gen 5/11-54.

Landwirtschaftliche Genossenschaft (Raiffeisenkasse) Eberstein, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Mit Beschluß der Generalversammlung vom 8. Dezember 1956 wurde der § 38 der Statuten geändert. — 12. Juni 1957. — Gen. 1/34-76.

Murbodner Viehzuchtgenossenschaft Oberes Lavanttal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Reichenfels. Aus dem Vorstand ausgeschieden: Mathäus Dohr. Funktionsänderung: Georg Dohr, bisher Vorstandsmitglied, nunmehr Obmannstellvertreter. Neugewählt: Ehrenfried Dohr, vlg. Fuchs, Bauer in Theissenegg, als Vorstandsmitglied. — 11. Juni 1957. — Gen 7/103-35.

Einigungsamt Klagenfurt

Kundmachungen

Beim Einigungsamt Klagenfurt wurde ein Kollektivvertrag hinterlegt, der mit 18. März 1957 in Kraft tritt. Abgeschlossen am 8. März 1957 zwischen der Bundesinnung der Bandagisten und Orthopädiemechaniker und der Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter. Betrifft: Zulagen. Dieser Kollektivvertrag wurde am 16. Juni 1957 im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ kundgemacht. — Einigungsamt Klagenfurt, am 21. Juni 1957. — Ke 99/57-3.

Beim Einigungsamt Klagenfurt wurde ein Kollektivvertrag hinterlegt, der mit 1. April 1957 in Kraft tritt. Abgeschlossen am 28. März 1957 zwischen der Bundesinnung der Fleischer und der Gewerkschaft der Angestellten in der Privatwirtschaft, Sektion Industrie und Gewerbe. Betrifft: Arbeitsbedingungen und Gehälter. Dieser Kollektivvertrag wurde am 16. Juni 1957 im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ kundgemacht. — Einigungsamt Klagenfurt, am 21. Juni 1957. — Ke 102/57-2.

Beim Einigungsamt Klagenfurt wurde unter Ke 103/57 eine Zusatzvereinbarung hinterlegt, die mit 18. März 1957 in Kraft tritt. Abgeschlossen am 8. März 1957 zwischen der Bundesinnung der Bandagisten und Orthopädiemechaniker und der Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter. Betrifft: Löhne und Gebiets-einteilung obiger Berufsgruppen in Österreich, außer Vorarlberg. Diese Zusatzvereinbarung wurde am 19. Juni 1957 im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ kundgemacht. — Einigungsamt Klagenfurt, am 21. Juni 1957. — Ke 103/57-2.

Beim Einigungsamt Klagenfurt wurde eine Zusatzvereinbarung hinterlegt, die mit 1. Jänner 1957 in Kraft tritt. Abgeschlossen am 30. November 1956 zwischen dem Verband Zentralheizungs- und Lüftungsbau und der Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter. Betrifft: Löhne in obiger Berufsgruppe in Österreich, außer Wien und Vorarlberg. Diese Zusatzvereinbarung wurde am 8. Juni 1957 im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ kundgemacht. — Einigungsamt Klagenfurt, am 21. Juni 1957. — Ke 104/57-2.

Beim Einigungsamt Klagenfurt wurde ein Kollektivvertrag hinterlegt. Abgeschlossen am 1. März 1957 zwischen dem Fachverband der Lederverarbeitenden Industrie, Verband der Lederwaren- und Kofferindustrie und der Gewerkschaft der Angestellten in der Privatwirtschaft, Sektion Industrie und Gewerbe. Betrifft: 14. Monatsgehalt u. a. Dieser Kollektivvertrag wurde am 18. Juni 1957 im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ kundgemacht. — Einigungsamt Klagenfurt, 21. Juni 1957. — Ke 105/57-2.

Beim Einigungsamt Klagenfurt wurde ein Kollektivvertrag hinterlegt, der am 1. Mai 1957 in Kraft tritt. Abgeschlossen am 25. April 1957 zwischen dem Fachverband der Sägeindustrie Österreichs und der Gewerkschaft der Angestellten in der Privatwirtschaft, Sektion Industrie und Gewerbe. Betrifft: Gehälter in der Sägeindustrie Österreichs, außer Vorarlberg. Dieser Kollektivvertrag wurde am 9. Juni 1957 im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ kundgemacht. — Einigungsamt Klagenfurt, am 21. Juni 1957. — Ke 106/57-2.

Beim Einigungsamt Klagenfurt wurde unter Ke 109/57 eine Vereinbarung hinterlegt. Abgeschlossen am 28. März 1957 zwischen dem Fachverband der Bergwerke und Eisen erzeugenden Industrie und der Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter. Betrifft: Stundenlohnerhöhung. Diese Vereinbarung wurde am 19. Juni 1957 im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ kundgemacht. — Einigungsamt Klagenfurt, am 21. Juni 1957. — Ke 109/57-2.

Beim Einigungsamt Klagenfurt wurde unter Ke 111/57 ein Kollektivvertrag hinterlegt, der mit 1. März 1957 in Kraft tritt. Abgeschlossen am 28. März 1957 zwischen dem Fachverband der Bergwerke und Eisen erzeugenden Industrie und der Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter. Betrifft: Urlaubszuschuß. Dieser Kollektivvertrag wurde am 19. Juni 1957 im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ kundgemacht. — Einigungsamt Klagenfurt, am 21. Juni 1957. — Ke 111/57-2.